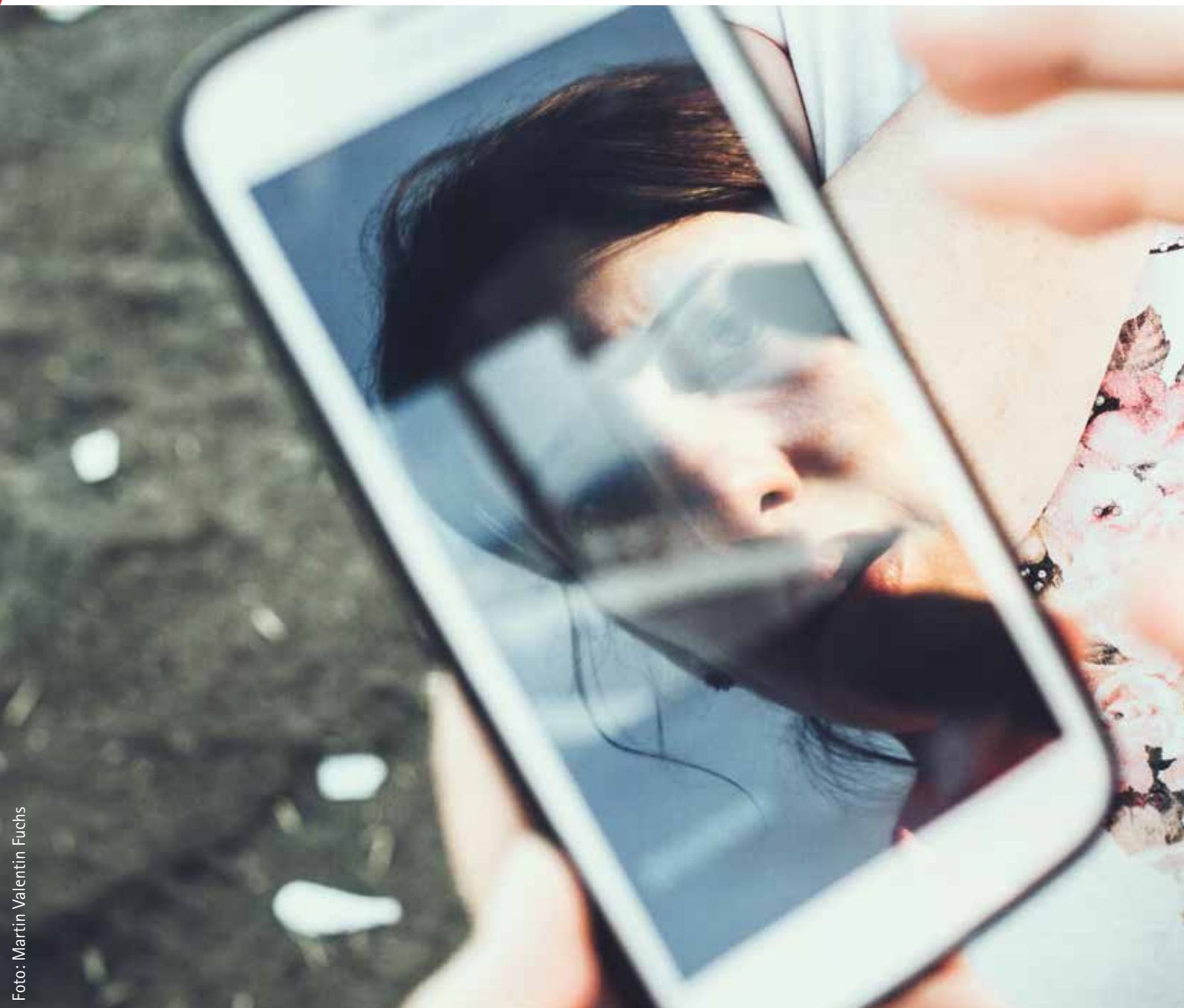


Johanniter Initiative Gemeinsam Gewaltfrei



Handbuch zur Prävention geschlechtsbasierter Gewalt
in der Flüchtlingsbetreuung



Johanniter Initiative Gemeinsam Gewaltfrei

Handbuch zur Prävention geschlechtsbasierter Gewalt
in der Flüchtlingsbetreuung

„Ich denke, es ist Zeit, daran zu erinnern: Die Vision des Feminismus ist nicht eine ‚weibliche Zukunft‘. Es ist eine menschliche Zukunft. Ohne Rollenzwänge, ohne Macht- und Gewaltverhältnisse, ohne Männerbündelei und Weiblichkeitswahn.“

Johanna Dohnal



Wir danken der Frauenabteilung der Stadt Wien für die Förderung der Workshops und der begleitenden Broschüre im Rahmen der Johanniter-Flüchtlingshilfe.

INHALT

Einleitung	6
GEWALT AN FRAUEN – EINE EINFÜHRUNG	8
Was heißt geschlechtsbasierte Gewalt an Frauen	8
Fakten und Zahlen	12
Beziehungsgewalt und deren Dynamik verstehen – Birgit Wolf	13
Gewaltschutz: Initiativen des Bundesministeriums für Inneres – Martina Stöffelbauer	16
FLUCHT UND GESCHLECHTSBASIERTE GEWALT – EINE VERTIEFUNG	18
Schutz vor Gewalt an Frauen im Kontext von Flucht und Asyl – Tamar Çitak	19
Gewalt an Frauen im muslimischen Kontext – Birgit Wolf	21
Erfahrungen aus der Praxis der Flüchtlingsbetreuung muslimischer Frauen – Mithra Ansari, Manar Azrag, Birgit Wolf	22
Männerarbeit gegen Gewalt an Frauen – Romeo Bissutti	23
Mehrfachdiskriminierung und Gewalterfahrungen von homosexuellen und transgender Geflüchteten – Marty Huber	26
GEWALTSCHUTZ FÜR GEFLÜCHTETE FRAUEN – EIN PRAXISLEITFADEN	28
Anzeichen und Erkennen verschiedener Gewaltformen	29
Primärprävention in Betreuung und Unterkunft – Grundsätze zur Vorbeugung	32
Sekundärprävention in Betreuung und Unterkunft – Grundsätze für adäquate Hilfestellung	34
Dokumentationsbogen	36
Wichtige Adressen und Links	38
Zum Projekt	41
Autorinnen und Autoren	42
Impressum	42

„Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte UN-Generalversammlung,

10. Dezember 1948



Aufgrund der vielen ankommenden Schutzsuchenden und der angespannten Lage im Lager Traiskirchen im Sommer 2015 boten die Johanniter ehrenamtlich medizinische Erstversorgung in Traiskirchen und am Grenzübergang Nickelsdorf an. Kurz darauf übernahmen die Johanniter die Betreuung der ÖBB-Notschlafstelle „Blaues Haus“ am Wiener Westbahnhof gemeinsam mit den Maltesern. Seit September versorgen die Johanniter auch Menschen, die in Österreich um Asyl ansuchen, in sogenannten Übergangsquartieren. Dazu gehörten die Flüchtlingsquartiere Mariahilfer Straße, in einer stillgelegten Filiale der Erste Bank, sowie in Wien-Währing. Beide Quartiere wurden 2016 wieder geschlossen. Seit März 2016 betreiben die Johanniter eine Flüchtlingsunterkunft in Wien-Liesing, die seit kurzem auch als Notschlafstelle für obdachlose Flüchtlingsfamilien ohne Asylantrag zur Verfügung steht.

In den (Not-/Transit-)Quartieren der Grundversorgung sind vorwiegend Familien, allein reisende Frauen oder Mütter mit Kindern untergebracht, aber auch allein reisende Männer und Väter mit Kindern. Diese Unterkünfte sind die ersten Orte, wo Schutzsuchende zur Ruhe kommen und Ankommen können. Menschen, die in Österreich Asyl suchen, fliehen aus Regionen

mit bewaffneten Konflikten und haben zumeist eine gefährliche Odyssee hinter sich. Fast alle waren ZeugInnen oder direkt Betroffene von Gewalt, wie Erschießungen, Bomben- und Raketeneinschläge, Entführungen. Viele haben Familienmitglieder oder Menschen aus ihrem sozialen Nahfeld verloren, oder fürchten um sie, weil sie im Kriegsgebiet zurückgeblieben sind. Diese extrem schwierige, sehr oft traumatisierende Situation geht einher mit jenem weltweiten sozialen Phänomen der geschlechtsbasierten und sexualisierten Gewalt an Frauen und Mädchen, das in der historisch gewachsenen Ungleichstellung von Männern und Frauen wurzelt.

Ein Großteil der geflüchteten Personen kommt aus sehr patriarchal strukturierten Gesellschaften mit eng gefassten Geschlechterrollenbildern, gesellschaftlicher und rechtlicher Ungleichbehandlung ohne Schutz vor Gewalt. Die Genderregime im Herkunftsland, auf der Flucht und im Ankunftsland gehen mit vielfachen Gewaltformen einher, auch strukturelle und institutionelle. Hinzu kommen rassistische Ressentiments und ein „Kulturalisieren“ und „Othering“ von Gewalt an Frauen, dh. diese Form der Gewalt gegen Frauen einer spezifischen Kultur oder „den Anderen“ zuzuschreiben, quer durch Europa. Die komplexe

Problematik geschlechtsbasierter Gewalt im Kontext von Flucht und Schutzsuche erfordert daher auch vielfältige Maßnahmen zur Prävention und Unterstützung in Flüchtlingsunterkünften.

In der Praxis der Betreuung von Geflüchteten und im Austausch mit organisierten Unterkünften und Institutionen stellt Gewalt an Frauen und in der Familie, sowie patriarchale Geschlechterrollenbilder eine latente wie auch oftmals akute Problematik dar. Einschlägigen Einrichtungen zur Unterstützung von Betroffenen fehlt es oft an Ressourcen um zusätzliche niederschwellige Angebote für von Gewalt betroffene Asylwerberinnen anzubieten. Gleichzeitig sind betroffene Frauen durch Beraterinnen oft schwer erreichbar, auch begründet in den spezifischen Ängsten der Frauen, ihre Community und Familie zu verlieren und ganz auf sich gestellt zu sein. Frauenspezifische Fluchtgründe können daher kaum in adäquater Weise mit den Frauen gemeinsam bearbeitet werden. Zudem sind in der Betreuung von Asylwerbenden kaum Standards zum Thema geschlechtsspezifische Gewalt implementiert, dem wir nun konzeptionell und mit gezielten Maßnahmen begegnen wollen. Die Johanniter Initiative Gemeinsam Gewaltfrei möchte die Qualität der erforderlichen Betreuung im Fall von geschlechtsbasierter Gewalt bzw. Gewalt in der Familie absichern und mit diesem Handbuch auch einen gesellschaftlichen Beitrag zur Gewaltprävention leisten. Die Initiative versteht sich als Prozess ohne Anspruch auf Vollständigkeit, begleitet von Austausch und Erfahrung, der im Jahr 2017 fortgesetzt wird.

Ziel ist es, für die Problematik von Ungleichstellung und Gewalt in der Familie, häusliche Gewalt und geschlechtsbasierte (sexualisierte) Gewalt als ersten Schritt ein praxisbezogenes

Handbuch als Handreichung für die Betreuung von Betroffenen in organisierten Unterkünften zur Verfügung zu stellen. Diese Handreichung erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und ist als erste Antwort auf Erfahrungen in der täglichen Betreuungsarbeit und im Austausch mit KollegInnen verschiedener Einrichtungen und Vereine zu verstehen. Die Initiative wird ergänzt durch Workshops für MitarbeiterInnen und Management, sowie der Weiterentwicklung und Implementierung eines Präventions- und Unterstützungs-Procedere. Aufgrund des turbulenten Betreuungsalltags konnte die Handreichung nur in Zusammenarbeit mit einigen wenigen Einrichtungen erarbeitet werden. Für Themen, die wir hier nur ansatzweise oder gar nicht näher angesprochen haben, gibt es Hinweise auf Einrichtungen mit entsprechender Expertise und weiterführende Links im Anhang. Wir ersuchen um Verständnis bei allen, die wir aufgrund der Ressourcenknappheit nicht konsultieren und einbinden konnten, weiterführendes Feedback nehmen wir gerne an.

Wir – das Team der Johanniter-Flüchtlingshilfe – bedanken uns für die Unterstützung und gute Zusammenarbeit zum Entstehen dieser Broschüre insbesondere bei:

- Asyl - Queer Base
- BM.I – Bundeskriminalamt, Kriminalprävention/Opferhilfe
- Diakonie – Mobile Sozialberatung
- MEN Gesundheitszentrum
- Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser und der Informationsstelle gegen Gewalt
- Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie
- UNHCR Rechtsabteilung

(Das UNHCR-Exekutivkomitee) ...beklagt geschlechtsspezifische Gewalt und alle Formen der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts gegen Frauen und Mädchen unter den Flüchtlingen und Vertriebenen und ruft die Staaten auf, dafür zu sorgen, dass deren Menschenrechte und körperliche und psychische Integrität geschützt werden und dass ihnen diese Rechte bewusst gemacht werden.

Beschluss Nr. 85 (XLIX) des UNHCR-Exekutivkomitees, 1998



Foto: Martin Valentín Fuchs

Was heißt geschlechtsbasierte Gewalt an Frauen?

Die sogenannte geschlechtsbasierte Gewalt in ihren verschiedenen Formen, Beziehungsgewalt, Zwangsverheiratung, Genitalverstümmelung, etc. stellen eine Form von Gewalt gegen Mädchen und Frauen, eine schwere Menschenrechtsverletzung und auch ein Gesundheitsproblem pandemischen Ausmaßes dar. Die Europäische Agentur für Grundrechte schreibt dazu: „Gewalt gegen Frauen umfasst Straftaten, von denen Frauen überproportional betroffen sind, wie sexuelle Nötigung, Vergewaltigung und häusliche Gewalt. Gewalt ist eine Verletzung der Grundrechte von Frauen hinsichtlich ihrer Würde und Gleichheit. Gewalt gegen Frauen hat nicht nur Auswirkungen auf die Opfer selbst, sondern auch auf deren Familien, FreundInnen und auf die Gesellschaft als Ganzes. Wie eine Gesellschaft und der Rechtsstaat auf diesen Missstand reagieren, bedarf einer kritischen Betrachtung.“¹

„[Gewalt gegen Frauen] ... ist Ausdruck der historisch ungleichen Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen, die dazu geführt haben, dass Frauen von Männern dominiert und diskriminiert und daran gehindert werden, sich gleichberechtigt zu entfalten; Gewalt gegen Frauen ist einer der entscheidenden Mechanismen, durch die Frauen gezwungen werden, sich dem Mann unterzuordnen.“

UN-Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen
20. Dezember 1993

¹ Europäische Agentur für Grundrechte (FRA): Factsheet „Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung“

A. Definitionen und Begriffe

Die nachfolgenden Definitionen und Begriffe sind den wichtigsten internationalen bzw. europäischen Übereinkommen entnommen und zum Teil durch Begriffserklärungen aus der Forschungs- und Anti-Gewalt-Community sowie Menschenrechtsorganisationen ergänzt:

Gewalt gegen Frauen

ist Ausdruck der historisch ungleichen Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen, die dazu geführt haben, dass Frauen von Männern dominiert und diskriminiert und daran gehindert werden, sich gleichberechtigt zu entfalten. Gewalt gegen Frauen ist einer der entscheidenden Mechanismen, durch die Frauen gezwungen werden, sich dem Mann unterzuordnen.

Der Begriff Gewalt gegen Frauen bezeichnet jede gegen Frauen auf Grund ihrer Geschlechtszugehörigkeit gerichtete Gewalttätigkeit, durch die Frauen körperlicher, sexueller oder psychischer Schaden oder Leid zugefügt wird oder zugefügt werden kann, einschließlich der Androhung derartiger Handlungen, der Nötigung und der willkürlichen Freiheitsberaubung, gleichviel ob im öffentlichen oder im privaten Leben.²

Gewalt gegen Frauen

wird als eine Menschenrechtsverletzung und eine Form der Diskriminierung der Frau verstanden und bezeichnet alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben.³

Häusliche Gewalt:

alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.³

Geschlecht

bezeichnet die gesellschaftlich geprägten Rollen, Verhaltensweisen, Tätigkeiten und Merkmale, die eine bestimmte Gesellschaft als für Frauen und Männer angemessen ansieht.³

Geschlechtsspezifische, -basierte Gewalt an Frauen

„Gewalt, die gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft“.³

... ist „jede Verletzung der körperlichen oder seelischen Integrität einer Person, welche mit der Geschlechtlichkeit des Opfers und Täters zusammenhängt und unter Ausnutzung eines Machtverhältnisses (...) zugefügt wird.“⁴

Unter **geschlechtsspezifischer Gewalt** sind, ohne darauf beschränkt zu sein, die folgenden Handlungen zu verstehen:⁵

a) Körperliche, sexuelle und psychische Gewalt gegen Frauen in der Familie: Misshandlung von Frauen, sexueller Missbrauch von Mädchen im Haushalt, Gewalt im Zusammenhang mit der Mitgift, Vergewaltigung in der Ehe, Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane und andere traditionelle, für die Frau schädliche Praktiken, Gewalt außerhalb der Ehe und Gewalt im Zusammenhang mit Ausbeutung;⁴

b) körperliche, sexuelle und psychische Gewalt gegen Frauen innerhalb der Gemeinschaft [der Mitgliedsstaaten]: Vergewaltigung, Missbrauch, sexuelle Belästigung und Einschüchterung am Arbeitsplatz, an Bildungseinrichtungen und anderswo, Frauenhandel und Zwangsprostitution;

c) vom Staat ausgeübte oder geduldete körperliche, sexuelle und psychische Gewalt, wo immer sie auftritt.⁴

Sexualisierte Gewalt

Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ macht deutlich, dass es sich primär nicht um Sexualität, um etwas Sexuelles, sondern um eine Gewalttat handelt. Sexualisierte Gewalt ist eine Form von Gewalt, die sich in voller Absicht gegen den intimsten Bereich eines Menschen richtet, und deren Ziel die Demonstration von Macht und Überlegenheit durch die Erniedrigung und Entwürdigung des anderen ist.⁶

Gewalt gegen Kinder

Nach Artikel 19 der UN-Konvention über die Rechte des Kindes umfasst Gewalt gegen Kinder „alle Formen körperlicher und psychologischer Gewalt, Verletzungen und Misshandlungen, Verwahrlosung und Vernachlässigung, Misshandlung oder Ausbeutung einschließlich sexuellem Missbrauch“. Die Definition der Weltgesundheitsorganisation spricht von „absichtlichem Gebrauch körperlicher Gewalt oder Macht unmittelbar oder als Bedrohung gegen ein Kind durch Einzelne oder eine Gruppe, die mit großer Wahrscheinlichkeit die Gesundheit, das Überleben, die Entwicklung und die Würde des Kindes gefährden“.

Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist eine – bewusste oder unbewusste – gewaltsame körperliche und/oder seelische Schädigung, die in Familien oder Institutionen geschieht und die zu Verletzungen, Entwicklungsverzögerungen oder gar zum Tode führt und die somit das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigt oder bedroht.⁷ Männliche Gewaltausübung gegen Frauen in der Familie ist eine Form psychischer Gewalt gegen Kinder, denn sie erzeugt in Kindern Angst und Isolation und führt zu einer tiefen Verletzung ihres Rechtes auf Sicherheit. Ihre Entwicklungs- und Entfaltungsmöglichkeiten werden dadurch erheblich eingeschränkt.⁸

² UN-Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen, 1993

³ Istanbul-Konvention, Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt 2011

⁴ Anti-Gewaltforscherin Carole Hagemann-White, 1992

⁵ Vereinte Nationen 1996, Beijing Erklärung und Plattform für Aktion, Art. Nr. 113

⁶ Mischkowski, Gabriela: Sexualisierte Gewalt im Krieg. Eine Chronik. In: medica mondiale.V. (Hrsg.): Sexualisierte Kriegsgewalt und ihre Folgen. Handbuch zur Unterstützung traumatisierter Frauen in verschiedenen Arbeitsfeldern. Frankfurt: Mabuse 2004.S.17-56

⁷ Basst, U. (1978): Gewalt gegen Kinder, Kindesmisshandlung und ihre Ursachen. Reinbek

⁸ Strasser, Philomena (2001): Kinder legen Zeugnis ab. Gewalt gegen Frauen als Trauma für Kinder. Studienverlag Innsbruck

Schädliche traditionelle Praktiken⁹

Zwangsheirat

Arrangierte Heirat gegen den Willen des Opfers/der Überlebenden; oft wird der Familie eine Mitgift gezahlt; Verweigerung der Heirat zieht gewalttätigen und/oder sonstigen Missbrauch nach sich.¹⁰ In der Erklärung der allgemeinen Menschenrechte der UNO¹¹ ist die Ehefreiheit als ein Grundrecht jedes Menschen definiert: „Eine Ehe darf nur im freien und vollen Einverständnis der künftigen Ehegatten geschlossen werden.“ (Artikel 16 Abs. 2)¹²

Verheiratung von Kindern

Arrangierte Heirat von Personen im nichtheiratsfähigen Alter (Geschlechtsverkehr in solchen Beziehungen stellt strafrechtlich eine Vergewaltigung dar, da die Mädchen nicht geschäftsfähig sind und somit einer solchen Vereinigung nicht wirksam zustimmen können).¹⁰ Die Kinderheirat kann ebenso als Form der Zwangsehe bezeichnet werden, da sie nicht durch Entscheidung mündiger Ehepartner zustande kommt. Die UN-Kinderrechtskonvention bezeichnet Kinderehen als Ehen, „bei denen mindestens einer der Eheschließenden das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. [...]“.

Die Istanbul-Konvention³ verpflichtet die Vertragsparteien (somit den Staat Österreich als Vertragspartei) sicherzustellen, dass unter Zwang geschlossene Ehen ohne eine unangemessene finanzielle oder administrative Belastung für das Opfer anfechtbar sind, für nichtig erklärt oder aufgelöst werden können, und dass vorsätzliches Verhalten, durch das eine erwachsene Person oder ein Kind zur Eheschließung gezwungen wird, unter Strafe gestellt wird.

Verstümmelung oder Tötung „im Namen der Ehre“

Entstellende Verletzung/Verstümmelung oder Ermordung einer Frau oder eines Mädchens als Bestrafung für Handlungen, die für ihr Geschlecht als anstößig gelten und als Schande für die Familie oder die Gemeinschaft empfunden werden.¹⁰

Weibliche Genitalverstümmelung (FGM)

Das Beschneiden der Geschlechtsorgane ohne medizinische Indikation, meist in jungem Alter; reicht vom teilweisen bis zum vollständigen Herausschneiden und Entfernen der Genitalien und Zunähen aus kulturellen oder anderen nichttherapeutischen Gründen, oft mehrmals im Leben durchgeführt (z. B. nach einer Entbindung oder wenn ein Mädchen/eine Frau Opfer eines sexuellen Übergriffs wurde).¹⁰

Kindestötung bzw. Vernachlässigung

Tötung, Vorenthalten von Nahrung bzw. Vernachlässigung weiblicher Kinder, da diese in der betreffenden Gesellschaft als weniger wert erachtet werden als männliche Kinder.¹⁰

Verweigerung von Bildung für Mädchen oder Frauen

Unterbindung des Schulbesuchs von Mädchen, Verbot oder Behinderung des Zugangs von Mädchen und Frauen zu Grundwissen und zu technischen, fachlichen oder wissenschaftlichen Kenntnissen.¹⁰

Frauenhandel

Frauenhandel sowie Menschenhandel sind komplexe Verbrechen und eine schwere Frauen- bzw. Menschenrechtsverletzung. Frauenhandel bedeutet, dass „Frauen aufgrund von Täuschungen und falschen Versprechungen migrieren und im Zielland in eine Zwangslage gebracht werden; wenn sie aufgrund ihrer rechtlosen Situation zur Ausübung von Dienstleistungen gezwungen werden; wenn sie ihrer Würde, ihrer persönlichen oder sexuellen Integrität von Ehemännern oder ArbeitgeberInnen beraubt werden“.¹³ Im österreichischen Strafrecht wird Frauenhandel unter den Tatbestand des Menschenhandels nach §104a oder des grenzüberschreitenden Prostitutionshandels nach §217 StGB gefasst. Unter Menschenhandel wird die Ausbeutung einer Person in ihrer sexuellen Integrität, durch Organentnahme oder als Arbeitskraft unter Einsatz unlauterer Mittel verstanden.¹⁴

Mit dem Begriff Opfer/Überlebende

werden Personen oder Gruppen bezeichnet, die sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt erlebt haben. Der Begriff „Opfer“ appelliert an Mitgefühl und Einfühlungsvermögen während „Überlebende“ auch die Stärke, den Mut und die Willenskraft betonen. Es kommt auch vor, dass ein Opfer sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt trotz aller persönlichen Anstrengungen und Hilfe von außen ein Opfer bleibt. In rechtlicher Hinsicht kann der Begriff „Opfer“ im Sinne einschlägiger Gesetze angebracht oder erforderlich sein, um Wiedergutmachung zu erlangen. In anderer Hinsicht jedoch kann der Begriff „Opfer“ gleichbedeutend mit Machtlosigkeit und Stigmatisierung sein, eine Charakterisierung, die von allen Beteiligten unbedingt vermieden werden muss. Um all diesen Überlegungen Rechnung zu tragen, werden beide Begriffe verwendet.¹⁵

Die rechtlichen Rahmenbedingungen werden in den Beiträgen von Stephanie Stöffenbauer (BM.I, Bundeskriminalamt, Kriminalprävention und Opferhilfe) und Tamar Çitak (Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie) in Bezug auf das österreichische Gewaltschutzgesetz und die Istanbul-Konvention näher erläutert. Hier sei noch erwähnt, dass die Istanbul-Konvention (Art. 42) im Zusammenhang mit geschlechtsbasierter Gewalt verlangt, dass die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, dass in Strafverfahren, die in Folge der Begehung einer der in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten eingeleitet werden, **Kultur, Bräuche, Religion, Tradition oder die sogenannte „Ehre“ nicht als Rechtfertigung für solche Handlungen angesehen werden.**

⁹ Begriff übernommen von: UNHCR (2003): Sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt gegen Flüchtlinge, RückkehrerInnen und Binnenvertriebene. Richtlinien zur Vorbeugung und Reaktion. Genf

¹⁰ UNHCR (2003): Sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt gegen Flüchtlinge, RückkehrerInnen und Binnenvertriebene. Richtlinien zur Vorbeugung und Reaktion. Genf

¹¹ Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, UN-Generalversammlung, 10. Dezember 1948

¹² Weiterführende Informationen zum Thema Zwangsheirat: Amnesty International; Zwangsheirat [<http://www.amnesty-frauen.de/Main/Zwangsheirat>] insbesondere auch Expertise in Betreuung und Notunterkunft für Betroffene: Verein Orient Express [www.orientexpress-wien.com]

¹³ LEFÖ - IBF - Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel, Homepage [<http://www.lefoe.at/index.php/ibf.html>]

B. Dimensionen und Formen von geschlechtsbasierter Gewalt

Geschlechtsbasierte Gewalt an Frauen umfasst sowohl **direkte (interpersonelle) Gewalt** als auch **indirekte (strukturelle, diskursive und symbolische) Gewalt**, diese Formen werden im Folgenden kurz beschrieben, detaillierte Ausführungen im Abschnitt „Beziehungsgewalt und deren Dynamiken verstehen“ (siehe Seite 13).

Direkte Gewalt an Frauen

Körperliche/physische Gewalt: schlagen, boxen, zwicken, stoßen, an den Haaren ziehen, treten, verbrennen, würgen, verletzen oder bedrohen mit Waffen, Mordversuche und Morde.

Psychische und emotionale Gewalt: Drohungen, Nötigungen, Psychoterror, Erniedrigung, Beschuldigung, Demütigung, Einschüchterung, ständige Kontrolle, Essensentzug, Verbote, Vorschriften und Isolation.

Sexualisierte Gewalt: alle sexuellen Handlungen, die durch Zwang und ohne ausdrückliche Zustimmung des Opfers zustande kommen, wie sexuelle Nötigung bis hin zu Vergewaltigung. Auch anzügliche, aufdringliche Blicke, unerwünschte Kommentare und Berührungen, „schmutzige“ Witze, sexistische Bemerkungen fallen unter den Begriff der sexualisierten Gewalt.

Soziale Gewalt: Soziale Isolation, Kontrolle aller Kontakte (aller Kommunikationsmittel), Kontaktverbote, Einsperren.

Ökonomische Gewalt: Verheimlichen von Einkommens- und Vermögensverhältnissen, ungerechte Verteilung der Geldmittel innerhalb der Familie, das Verbot, ein eigenes Bankkonto zu besitzen oder einem Beruf nachzugehen.

Belästigung und Terror (Stalking). Ständige Anrufe, Anrufe mitten in der Nacht, Drohbriefe, Bespitzelung und Verfolgung am Arbeitsplatz und zu Hause.

Sozioökonomische Gewalt (ist verschränkt mit struktureller Gewalt, dh. findet nicht nur zw. Personen statt, sondern ist auch in gesellschaftlichen und staatlichen Strukturen eingeschrieben) in Form von Diskriminierung bzw. Verweigerung von Chancen oder Dienstleistungen wie zum Beispiel in Bezug auf Bildung, medizinischer Versorgung, entlohnter Beschäftigung, Eigentumsrecht; gesellschaftliche Ausgrenzung/Ächtung aufgrund der sexuellen Ausrichtung; behindernde Rechtspraxis zum Beispiel durch Verweigerung des Zugangs zur Ausübung und Inanspruchnahme bürgerlicher, sozialer, wirtschaftlicher, kultureller und politischer Rechte¹⁴

Indirekte Gewalt an Frauen

Strukturelle Gewalt: in Form von Ungleichheitsstrukturen basierend auf Geschlecht, z.B. fehlende geschlechtssensible Einnahmen bei Asylverfahren, Geschlechtersegregation am Arbeitsmarkt, Einkommens- und Besitzverhältnisse, etc.

Diskursive Gewalt: in Form von Debatten und Diskursen in Politik, Medien, Alltag, etc., z.B. geschlechtsbasierte Gewalt als „kultur-“ od. „traditionsbedingt“ zu verharmlosen bzw. zu rechtfertigen, Partnergewalt zu bagatellisieren oder auch z.B. mittels „Bashing“, also heftiger Herabsetzungen gegen AsylwerberInnen zu „kulturalisieren“ oder den so bezeichneten „Anderen“ („Othering“) zuzuschreiben.

Symbolische Gewalt: in Form von Repräsentation und Darstellungen, z.B. sexistische und klischeehafte Bilder und Repräsentationen, die Frauen nicht in ihrer realen gesellschaftlichen Rolle darstellen bzw. Miss-, Über- und Unterrepräsentationen aufgrund von Geschlechterstereotypen.

Es gibt keine Rechtfertigung für Gewalt an Frauen!

¹⁴ Vertiefung zum Thema Frauenhandel und Sexarbeit siehe Informationen und Broschüren von LEFÖ - IBF - Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel [<http://www.lefoe.at/index.php/ibf.html>] sowie Artikel „Sexarbeit: Sexarbeit, Zwangsprostitution, Menschenhandel – wovon reden wir eigentlich?“ von Fiona Kaiser [<http://www.fionakaiser.at/sexarbeit-sexarbeit-zwangsprostitution-menschenhandel-wovon-reden-wir-eigentlich/>]

¹⁵ UNHCR (2003): Sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt gegen Flüchtlinge, RückkehrerInnen und Binnenvertriebene. Richtlinien zur Vorbeugung und Reaktion. Genf.

Fakten und Zahlen (Ausmaß)

Häusliche Gewalt ist weltweit die häufigste Form von Gewalt an Frauen. Der ehemalige UN-Generalsekretär Ban Ki-moon betont die pandemischen (sich über Regionen und Länder ausbreitenden) Ausmaße in Krisengebieten: „Gewalt gegen Frauen hat in einigen Gesellschaften, die sich von einem Konflikt zu erholen versuchen, abscheuliche und pandemische Ausmaße angenommen“.

Amnesty International (AI) befragte 40 weibliche Flüchtlinge in Norwegen und Deutschland, die von der Türkei nach Griechenland, über die Balkanroute nach Westeuropa flüchteten und veröffentlichte die Ergebnisse im Jänner 2016: Die Frauen haben Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Belästigung an allen Stationen ihrer Flucht erfahren, auch in Europa und in Ankunfts-ländern. Sie berichten von physischem Missbrauch, finanzieller Ausbeutung, (Versuch) sexueller Nötigung durch Schmuggler, Sicherheitspersonal oder andere Flüchtlinge, ebenso von einer ungenügenden Versorgung von Schwangeren.

Doch Gewalt an Frauen ist ein weltweites soziales Phänomen, das in allen Ländern quer durch alle Bereiche der Gesellschaft auftritt: Es betrifft alle Frauen, unabhängig von Religion, Herkunft, sozialer Zugehörigkeit oder Status. Die weite Verbreitung von Gewalt an Frauen in der EU wurde erstmals 2014 durch die Ergebnisse der repräsentativen Studie der Europäischen Agentur für Grundrechte (FRA) bekannt:

- **Rund 13 Millionen Frauen in der EU (31%)** haben während der letzten 12 Monate körperliche Gewalt erfahren (betrifft Zeitraum der Befragung).
- Eine von drei Frauen in der EU (33%) hat physische und/oder sexualisierte Gewalt seit ihrem 15. Lebensjahr erfahren.
- Eine von fünf Frauen in der EU (22%), die in einer Beziehung mit einem Mann lebt oder lebte hat physische und/oder sexualisierte Gewalt seit ihrem 15. Lebensjahr erfahren
- **Jede fünfte Frau (20%) in Österreich** hat seit ihrem 15. Lebensjahr körperliche und/oder sexuelle Gewalt erfahren.
- **Rund jede dritte Frau (35%) in Österreich** hat seit ihrem 15. Lebensjahr eine Form von sexueller Belästigung erlebt.

Weitere Statistiken liefern z.B. auch das BM.I oder Gewalt-schutzeinrichtungen:

- Im Jahr 2014 wurden 8.466 Wegweisungen/Betretungsver-bote nach §38 SPG verhängt; im Jahr 2015 waren es 8.261.¹⁶ Seit Einführung des Gewaltschutzgesetzes mit 1. Mai 1997 gab es insgesamt **107.069** Wegweisungen/Betretungsver-bote.
- In Österreich sind laut Schätzungen jährlich ca. 200 junge Frauen von Zwangsheirat betroffen.¹⁷
- Durch die weltumspannende Migration wird Genitalver-stümmelung auch im Mittleren Osten, in Asien und Europa zum Thema: In Europa leben geschätzt etwa 500.000 Opfer von Genitalverstümmelung, in Österreich leben gemäß einer Schätzung der UN-Sonderbotschafterin Waris Dirie ca. 6.000 bis 8.000 betroffene Frauen.¹⁶
- 23.600 Menschen in den 27 EU-Mitgliedsstaaten wurden in drei Jahren (2008-10) Opfer von Menschenhandel. Davon waren 68% Frauen, 12% Mädchen, 17% Männer und 3% Buben; 62% wurden sexuell ausgebeutet, davon waren 96% Frauen und Mädchen.¹⁶

Foto: Martin Valentin Fuchs



¹⁶ Daten von BM.I Bundeskriminalamt & Statistik der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie auf www.aoeff.at

¹⁷ <http://www.gewaltinfo.at/>

Beziehungsgewalt und deren Dynamik verstehen

Birgit Wolf

Um die globale Problematik von Gewalt an Frauen verstehen zu können, benötigen wir einen tieferen Einblick in die Dynamik und Folgen von Beziehungsgewalt.¹⁸ Das Verständnis darüber ist dem „Überlebenswissen“ der betroffenen Frauen zu verdanken, die den Weg aus der Gewalt geschafft haben und über ihre Erfahrungen berichten. Dieses Erfahrungswissen und Feedback der betroffenen Frauen fließt zum Beispiel in Großbritannien in die Schulung und Arbeit der Polizei ein.

Geschlechtsbasierte Gewalt an Frauen umfasst **direkte/interpersonelle Gewalt** in Form von körperlicher, psychischer, sexueller sowie ökonomischer Gewalt. Sie wurzelt in historisch gewachsenen ungleichen Machtverhältnissen, die sich heute in Machtarrangements der sogenannten **indirekten Gewalt** äußern. Dazu zählen **strukturelle Gewalt, diskursive Gewalt sowie symbolische Gewalt**.¹⁹

Indirekte Gewalt schafft durch Ungleichstellung, Diskriminierung und Abwertung bis hin zur expliziten Frauenfeindlichkeit auch ein Gewalt begünstigendes Klima. Das Zusammenspiel von direkter, interpersoneller Gewalt an Frauen und der gewalterhaltenden Strukturen können wir auch als dispositive Machtarrangements²⁰ bezeichnen, d. h.: bei geschlechtsbasierter Gewalt handelt es sich um ein Phänomen, das sich in verschiedenen Ebenen – institutionell, rechtlich, bildlich, sprachlich, persönlich, gesellschaftlich, etc. – manifestiert bzw. diese durchdringt.

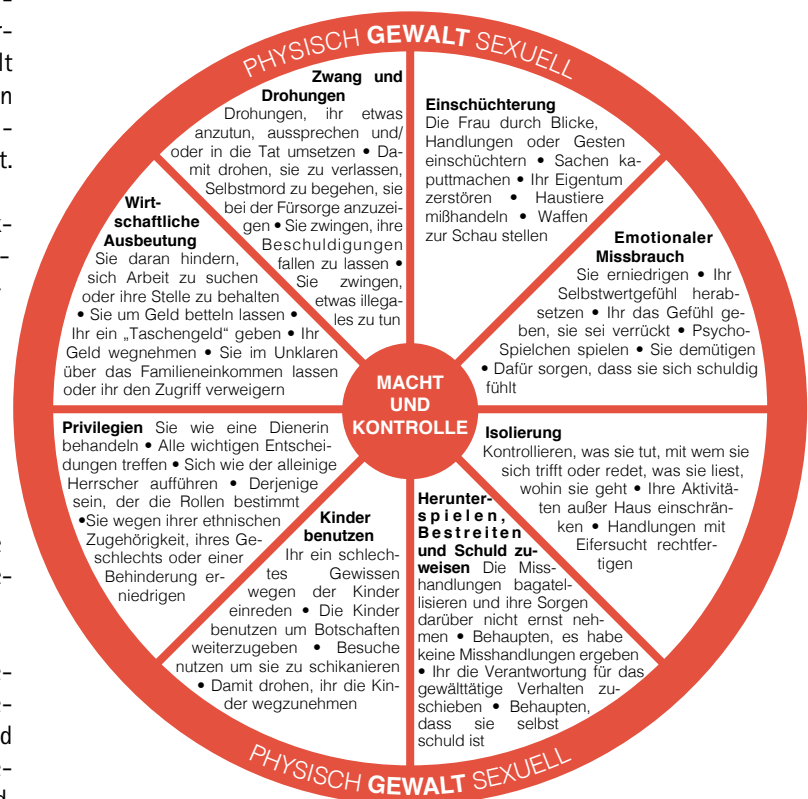
Obwohl Gewalt gegen Frauen in allen Ländern und sozialen Sektoren vorkommt, sind manche Gruppen stärker strukturell benachteiligt. Dies trifft insbesondere auf die Mehrfachdiskriminierung von Migrantinnen zu. Daher fordert Birgit Sauer auch einen intersektionalen Gewaltbegriff, um der Argumentationsfälle einer „kulturbedingten“ oder „traditionsbedingten“ Gewalt entgegenzuwirken. Ein intersektionaler Gewaltbegriff verschränkt Ungleichheits- und Gewaltstrukturen einerseits, berücksichtigt und dekonstruiert andererseits auch Kategorisierungen durch Kultur, Herkunft/Ethnie, Nationalität, Religion, sexuelle Orientierung, Klasse²¹, die besonders minorisierte Gruppen in westlichen Einwanderungsgesellschaften betreffen.

Weiters zeigt eine deutsche Studie zu Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen aus dem Jahr 2012, dass davon betroffene Frauen und Mädchen vor allem hinsichtlich sexuellem Missbrauch und sexuellen Übergriffen besonders vulnerabel und gefährdet sind.

Die Autorinnen weisen einen wechselseitigen Zusammenhang zwischen Gewalt und gesundheitlicher Beeinträchtigung/Behinderung nach: Frauen mit Beeinträchtigungen haben ein höheres Risiko Opfer von Gewalt zu werden als Frauen der Durchschnittsbevölkerung, gleichzeitig tragen die Gewalterfahrungen häufig zu späteren gesundheitlichen und psychischen Beeinträchtigungen bei.²²

Bei geflüchteten Frauen verschränken sich oftmals posttraumatische Belastungen durch Erfahrungen von Krieg und Flucht, Trennung von Familienverbänden, Verlust durch Ermordungen etc. mit jenen posttraumatischen Belastungen durch geschlechtsbasierte Gewalt. Hinzu kommen Postmigrationsstressoren durch Heimunterbringung, eingeschränkten Zugang zu Arbeit und Ausbildung, Inaktivität, Hilflosigkeit, Marginalisierung, fehlende Teilhabe sowie Unsicherheit in Bezug auf Aufenthaltsstatus und Zukunft. Insbesondere die Angst, wie sich ein Aussprechen der eigenen Betroffenheit als Opfer von

Duluth-Modell: Rad der Macht und Kontrolle



¹⁸ Der Beitrag basiert auf dem Text der Autorin, der im Rahmen der Publikation „Verantwortungsvolle Berichterstattung für ein gewaltfreies Leben“ vom Verein AÖF veröffentlicht wurde: http://www.gewaltfreileben.at/images/Bilder/PDFs/Interaktives_PDF_final_gewaltfrei_Verantwortungsvolle_Berichterstattung_A4_WEB.pdf

¹⁹ Bourdieu, P. 2001. Masculine Domination. California: Stanford University Press.; Galtung, J. 1990. Cultural Violence. Journal of Peace Research, 27(3): (Aug.), Sage Publications, Ltd. pp. 291-305.

²⁰ Birgit Wolf fasst in ihrer Dissertation „Shaping the visual of gender-based violence“ geschlechtsbasierte Gewalt an Frauen als Dispositiv, das nach Foucault (1980) ein „heterogenes Ensemble, das Diskurse, Institutionen, architektonische Einrichtungen, reglementierende Entscheidungen, Gesetze, administrative Maßnahmen, wissenschaftliche Aussagen, philosophische, moralische oder philanthropische Lehrsätze, kurz: Gesagtes ebenso wie Ungesagtes umfasst“.

²¹ Sauer, B. (2011). Migration, Geschlecht, Gewalt. Überlegungen zu einem intersektionellen Gewaltbegriff. Gender, Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft, 3(2), S. 44-60.

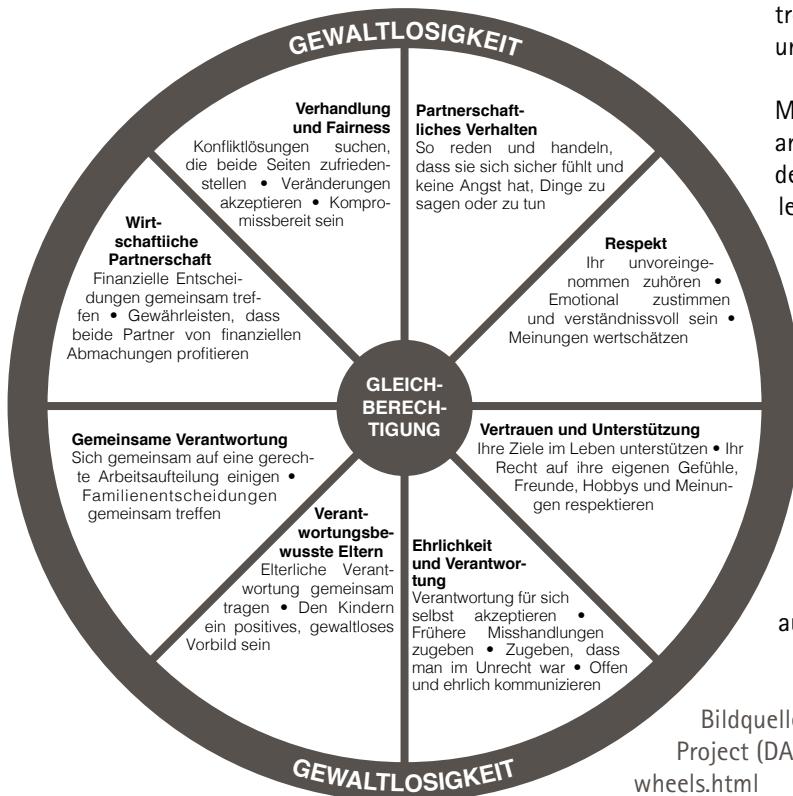
²² Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (2012). Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland. Berlin.

Beziehungsgewalt auf das Asylverfahren (v.a. des Mannes) auswirken könnte, hindert viele Frauen daran, Hilfe zu suchen.

Auch gibt es zu wenig Aufklärung über die frauenspezifischen Fluchtgründe und darauf basierenden Schutz, der im Asylverfahren zu berücksichtigen ist. Frauen haben zumeist keine frauenspezifischen Fluchtgründe genannt, aus Angst und Mangel an Information über asylrechtliche Auswirkungen. Geflüchtete Frauen in organisierten Unterkünften sind zum Teil mit einem wegsehenden sozialen Umfeld konfrontiert und leiden unter großem Druck durch die Einmischung von Familienmitgliedern im Herkunftsland wie auch im Ankunftsland oder anderen EU-Ländern. Sie haben daher große Angst, das Tabu zu brechen und über die Gewalttätigkeit ihres Ehepartners zu sprechen, auch davor alleine dazustehen, wenn dann die Netzwerke von Familie und FreundInnen wegfallen. Ebenso befürchten sie, die Kinder zu verlieren, da in den Herkunftsländern Männer bei der Obsorge privilegiert sind.

Sowohl auf der Flucht selbst als auch nach der Ankunft in organisierten Unterkünften herrscht ein Mangel an ausreichendem Schutz für Frauen, zum Beispiel durch getrennte Wohnbereiche ebenso wie abgetrennte Beratungs- und Aufenthaltsräume. Und es fehlt oft an internen Standards im Umgang mit geschlechtsbasierter Gewalt und in Bezug auf Gleichstellung in Flüchtlingsunterkünften bzw. in Organisationen.

Duluth-Modell: Rad der Gleichberechtigung



Eine wirksame Prävention und Beendigung von Gewalt an Frauen und Unterstützung der Gleichstellung kann daher nur mit Berücksichtigung all dieser strukturellen Zusammenhänge erreicht werden. Gewalt an Frauen – geschlechtsbasierte Gewalt – ist kein individuelles, sondern ein gesellschaftliches, soziales Problem. Gerade hier, in der Verschränkung von direkter also interpersoneller Gewalt mit struktureller und institutioneller Gewalt weisen die Organisation von Unterkünften, Betreuung und Beratung ein enormes Präventionspotenzial auf, um diesen Formen von Gewalt wirksam zu entgegnen.

Dynamik von geschlechtsbasierter Beziehungsgewalt

Um betroffene Frauen zu verstehen, benötigen wir Einblick in die Dynamik von Gewalt, der insbesondere der Erfahrung der Frauen und der Anerkennung ihres „Überlebenswissens“ zu verdanken ist. Direkte körperliche und sexuelle Gewalt ist in Gewaltbeziehungen von herabsetzendem und einschüchterndem Verhalten begleitet. Dabei wechseln einander Phasen von Kontrolle, emotionalem Missbrauch, Aggression und Gewalt mit Phasen von Entschuldigungen, Versprechungen der Liebe und Wiedergutmachung ab, die es für Frauen neben anderen Faktoren (wirtschaftliche, rechtliche etc.) so schwer machen, aus einer Gewaltbeziehung auszusteigen. Das Duluth-Modell, ein in den USA entwickeltes Interventionsprojekt, veranschaulicht diese Gewaltspirale, den zerstörerischen Kreislauf der Dynamik von Gewalt. Darüber hinaus zeigt das Modell Wege zu einer Beziehung, die auf Respekt und Gleichstellung basiert, und somit zu einem gewaltfreien Leben auf.²³

Das Duluth-Modell zeigt die Gewaltspirale von Macht und Kontrolle in einer Gewaltbeziehung sowie ein auf Gleichstellung und Gewaltlosigkeit basierendes Beziehungsmodell.

Mit dem Duluth-Modell wird hier ein allgemeines und weltweit anerkanntes Modell zum besseren Verständnis im Umgang mit der Problematik der Beziehungsgewalt vorgestellt, das aus vielen Gesprächen mit Betroffenen, also deren Überlebens- und Erfahrungswissen, entstanden ist. Spezifische Aspekte und Anregungen im Zusammenhang mit der Betreuung von Geflüchteten und AsylwerberInnen finden sich in den weiteren Abschnitten.

Betroffenheit von Kindern²⁴

Auch wenn Kinder die Gewalt des Vaters an der Mutter „nur“ miterleben, ist das als gewalttätiger und traumatisierender Akt einzustufen. Fast alle Kinder, die mit Gewalt konfrontiert sind, leiden unter psychischen und psychosomatischen Störungen. Gewalt hat immer negative Auswirkungen auf die Entwicklung und die Gesundheit der Kinder.

Bildquellen: eigene Darstellung nach dem Domestic Abuse Intervention Project (DAIP), Pence & Paymar 1993 (www.theduluthmodel.org/training/wheels.html)

²³ Pence, E. and Paymar, M. (1993). Education Groups for Men Who Batter: The Duluth Model. New York: Springer.

²⁴ Textauszug aus: AÖF – Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (o.J.): Informationsblätter zum Thema Gewalt: „Frauenhäuser sind auch Kinderschutzeinrichtungen“; <http://www.aof.at/index.php/infomaterial-zum-downloaden/infoblatter-zu-gewalt>

Wissenschaftliche Untersuchungen haben ergeben, dass in 70 Prozent der Fälle, in denen Frauen Gewalt durch ihre Ehemänner oder Lebensgefährten erleben, auch die Kinder misshandelt werden.²⁵

Je schwerer die Frau misshandelt wird, desto ärger sind die Gewaltanwendungen gegenüber den Kindern. Aber auch wenn die Kinder nicht am eigenen Leib Gewalt erleben, wird ihnen durch das Miterleben von Misshandlungen und Drohungen gegenüber ihren Müttern Gewalt angetan. Der Zusammenhang zwischen Frauenmisshandlung und Kindesmisshandlung ist evident, wird aber immer noch zu wenig berücksichtigt. Von den Müttern wird häufig verlangt, dass sie die Kinder schützen, ohne dass ihnen selbst ausreichende Hilfestellungen gegeben werden. Nach einer Scheidung oder Trennung endet die Gewalt für Frauen und Kinder in vielen Fällen nicht. Gerade in dieser Zeit werden die schwersten Gewalttaten verübt. Es gibt leider noch immer RichterInnen, die dem Vater selbst dann ein Besuchsrecht zusprechen, wenn die Kinder Angst haben und ihren Vater nicht sehen wollen. Die Mutter kann mit Ordnungsstrafen, sogar mit Beugehaft gezwungen werden, dem Vater die „Ausübung des Besuchsrechtes“ zu ermöglichen. Mütter werden vor die unlösbare Aufgabe gestellt, dem Beschluss des Gerichtes nachzukommen und gleichzeitig ihre Kinder zu schützen. Besonders die Kinder misshandelter Frauen sind oft die „vergessenen“ Opfer. Das Problem, dass Kinder sowohl direkt als auch indirekt Opfer von familiärer Gewalt sind und deshalb bestmögliche Unterstützung und Hilfe benötigen, wird zumindest teilweise in der Öffentlichkeit noch zu wenig wahrgenommen.

Hemmnisse und Herausforderungen für Betroffene Was hindert gewaltbetroffene Frauen daran, ihre gewalttätigen Männer zu verlassen?²⁶

1. Gefahr: Erfahrungen der Betroffenen oder auch der Frauenhäuser und Interventionsstellen in Österreich zeigen, wie Beziehungsgewalt im Laufe der Zeit an Häufigkeit und Intensität zunimmt. Angst und Gefahr können Abwehr- und Handlungsstrategien lahmlegen. Denn es besteht insbesondere auch das Risiko, von besonders schwerer Gewalt bis hin zur Tötung bzw. Ermordung, wenn eine Frau ihren gewalttätigen Partner verlassen will.

2. Familie/Beziehung: Gewaltbeziehungen basieren auf Kontrolle, Schuldzuweisungen und Herabwürdigungen durch den männlichen Partner, daher kommt es auch zu Selbstbeschuldigungen der Betroffenen, die dann versuchen, durch eigenes Verhalten den Familienzusammenhalt bzw. die Beziehung zu retten. Durch die wiederholten Versprechungen des Partners wird die Hoffnung genährt, dass sich die Gewalttätigkeit des Partners ändern könnte. Druck aus der eigenen Verwandtschaft und Community sowie oft noch nicht aufgebrochene, tradierte, patriarchale Vorstellungen und Überzeugungen unterstützen den Mechanismus von Macht und Kontrolle.

3. Fehlende Unterstützung und Mangel an Ressourcen: Die FRA-Studie hat deutlich gezeigt, dass Frauen in vielen Fällen nicht wissen, wo sie Unterstützung erfahren.²⁷ Erschwerende Faktoren sind unsicherer Aufenthaltsstatus und die damit verbundenen unklare Zukunftsperspektive, fehlende Mobilität, mangelnde Berufsausbildung oder auch fehlende Betreuungseinrichtungen, die für betroffene Frauen oft als unüberwindliche Herausforderungen erscheinen. Geflüchtete Frauen und Frauen mit Migrationshintergrund sind noch stärker von hindernden Barrieren (z. B. Papiere, Aufenthalts-/Asylrecht, Sprache) und fehlenden sozialen Netzwerken betroffen. Hinzu kommt die Isolierung durch die Kontrolle des Partners, eigene Angst, Scham und Schuldgefühle sowie Ablehnung und Stigmatisierung durch das soziale Umfeld und die Communities, Mangel an Information und Aufklärung sowie einseitige Diskurse in den Medien, aufgrund derer Frauen keine Unterstützung suchen. Die Rolle und Mitverantwortung eines wegschauenden sozialen Umfeldes (Familie, Nachbarschaft, Freundes- und Bekanntenkreis, berufliches Umfeld) wird unterschätzt und bedeutet für die betroffenen Frauen ein zusätzliches Hindernis. Zudem sind die Lebensbedingungen während der Zeit des offenen Asylverfahrens generell gekennzeichnet von einem Mangel an Ressourcen und Abhängigkeiten.

4. Psychische Folgen: Je länger eine Gewaltbeziehung dauert, umso stärker können Frauen von Ohnmachtsgefühl und Kontrollverlust, den Symptomen einer post-traumatischen Belastungsstörung betroffen sein. Sie erleben sich zum Beispiel als ohnmächtig, unfähig und ohne Recht auf eigene Entscheidungen. Manche zeigen Verhaltensmuster wie Anpassung und Bindung an den Täter, um zu überleben, mit der Folge, dass die Perspektive des Täters übernommen wird. Für Außenstehende kann sich diese emotionale Abhängigkeit²⁸ als unerklärliche Loyalität mit dem Täter/Misshandler darstellen, daher ist Aufklärung über die psychischen Folgen von Gewalt und die hier beschriebenen Hindernisfaktoren so wichtig. Wie oben bereits erwähnt, kann bei geflüchteten Frauen auch noch eine Verschränkung von möglichen traumatisierenden Erfahrungen aufgrund geschlechtsbasierter Gewalt, zum Teil auch durch Verheiratung im Kindesalter bzw. Zwangsehe, sowie Krieg und Flucht zum Tragen kommen.

Opfer/Überlebende von sexualisierter und geschlechtsbasierter Gewalt „tragen ein hohes Risiko, schwere gesundheitliche und psychosoziale Schäden davonzutragen, ja sogar ums Leben zu kommen, selbst wenn kein tätlicher Angriff stattgefunden hat“.²⁹ Mögliche langfristige Folgen verbunden mit emotionalem und physischem Trauma dürfen keinesfalls unterschätzt werden. Allerdings neigen die meisten Gesellschaften dazu, dem Opfer/der Überlebenden die Schuld zu geben. „Diese soziale Ablehnung führt zu weiteren emotionalen Störungen wie Scham, Selbsthass und Depression. Aufgrund ihrer Angst vor sozialer Stigmatisierung verzichten die meisten Opfer/Überlebenden darauf, den Vorfall zu melden. Deshalb bleiben die meisten Fälle von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt unangezeigt.“²⁹

²⁵ Bowker L. H./Arbitell M./McFerron J. R. (1989): On the relationship between wife beating and child abuse. In: Yllö K./Bograd M. (Hrsg.): Feminist perspectives on wife abuse, London

²⁶ Auszug aus Barnett, O. W./LaViolette, A. D. (2000). It Could Happen to Anyone. Why Battered Women Stay. London: Sage Publications Ltd.

²⁷ In Österreich wenden sich nur 12,5 Prozent der Betroffenen an entsprechende Einrichtungen, FRA – Agentur der Europäischen Union für Grundrechte 2014.

²⁸ Vgl. McClennen, J. C. (2010). Social work and family violence: theories, assessment, and intervention. New York: Springer

²⁹ UNHCR (2003): Sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt gegen Flüchtlinge, RückkehrerInnen und Binnenvertriebene. Richtlinien zur Vorbeugung und Reaktion. Genf, S. 33, 34

Gewaltschutz: Initiativen des Bundesministeriums für Inneres

Martina Stöffelbauer, BK 1.6 Kriminalprävention/Opferhilfe

Grundsätzlich können gewalttätige Übergriffe überall passieren und alleine durch polizeiliche Maßnahmen nie zur Gänze verhindert werden. Kriminalitätsbekämpfung und somit auch der Kampf gegen Gewalt und sexuelle Übergriffe kann nur gemeinsam mit allen Menschen in unserem Land erfolgreich sein. Deshalb ist es auch wichtig, bei Mädchen und Frauen, die möglicherweise Opfer werden können, eine generelle Achtsamkeit zu schaffen und so ein Gefahren-Bewusstsein entstehen zu lassen. Auch das kann nur gemeinsam mit Polizei, Ärzteschaft, Pflegefachkräften, Beratungs- und Opferschutzeinrichtungen und der Bevölkerung funktionieren. Faktum ist zudem, dass die Mehrzahl der Übergriffe im sozialen Nahbereich der Opfer erfolgen, die Gefährdung also am vermeintlich sichersten Ort, dem eigenen Zuhause, am höchsten ist. Prinzipiell halten wir auch nochmals fest: Die Verantwortung der Tat liegt alleine beim Täter und niemals beim Opfer!!

Opferschutz als oberste Prämisse

Gemäß § 20 des SPG (Sicherheitspolizeigesetz) hat die Polizei zur Vorbeugung gefährlicher Angriffe auf Leben, Gesundheit oder Vermögen von Menschen auf die Beilegung von Streitigkeiten hinzuwirken. Dieser Aufgabe wird in vielerlei Hinsicht und mit großem Engagement nachgekommen. So ist gemäß § 25 Abs. 3 des SPG der Bundesminister für Inneres ermächtigt, geeignete Opferschutzeinrichtungen (Gewaltschutzzentren und Interventionsstellen) in Kooperation mit der Frauensektion vertraglich mit der Beratung und immateriellen Unterstützung von Gewalt bedrohter Menschen zu beauftragen. In Österreich besteht ein bundesweites Netz an Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren für die Betreuung der von häuslicher Gewalt (§ 38a SPG) und beharrlicher Verfolgung (§ 107a StGB) betroffenen Personen, die in diesem Sinn von der Polizei, einer anderen Behörde oder anderen Einrichtungen bzw. Personen zugewiesen worden sind sowie auch solcher Personen, die sich selbständig bei dem Auftragnehmer gemeldet und Kontakt aufgenommen haben. Bei Gewalttätigkeiten im häuslichen Bereich kann es zur Intervention kommen, sobald die Polizei vom Opfer, den Nachbarn oder anderen Personen gerufen wird. In diesen Fällen wird die Polizei zum Schutz der Opfer tätig. Zentrale Maßnahme ist das Betretungsverbot für die Dauer von zwei Wochen – unabhängig davon, ob es sich beim Täter um den Mieter oder vielleicht sogar Eigentümer der Wohnung handelt. Ausschlaggebend ist vielmehr, dass die gefährdete Person in dieser Wohnung wohnt.

Darüber hinaus wurde eine Opferschutzeinrichtung in Kooperation mit der Frauensektion für Betroffene von Frauenhandel und Zwangsarbeit mit der umfassenden ganzheitlichen Beratung und Unterstützung der in diesem Sinn betroffenen Opfer betraut. Die Betreuung umfasst gegebenenfalls auch die Un-

terbringung in einer Notwohnung oder Übergangswohnung. Die begleitende und beratende Leistung ist an die besondere Situation des Opfers angepasst. Ein dahingehend breites Spektrum hinsichtlich kultureller, sprachlicher, sozialer Diversität ermöglicht und erleichtert den Zugang zu den möglicherweise aufgrund von gewalttätigen und/oder diskriminierenden Vorkommnissen traumatisierten Opfern. Ähnlich geartet wurde eine Notwohnung für Betroffene von Zwangsheirat errichtet, um hier bestmöglichen Schutz sowie bestmögliche Betreuung der Opfer gewährleisten zu können. Diese Notwohnung ist eine Unterkunft mit geheimer Adresse und gewissen Mindeststandards an Sicherheit, für ein Leben ohne Angst vor weiteren Gewalttaten (z.B. durch „gekränkte“ Familienangehörige).

Präventive Rechtsaufklärung bei Gewalt in der Privatsphäre

Basierend auf den Grundlagen des § 38a SPG und im Zusammenhang mit der Stärkung der Opferrechte, aber auch der zunehmenden Bedeutung der Vorbeugung von Straftaten im Bereich der Privatsphäre ist es notwendig, sich sowohl mit dem Opfer als auch mit dem Täter verstärkt auseinander zu setzen, um Folgetaten möglichst hintanzuhalten. Um dem Täter den Unrechtsgehalt seiner Handlung stärker bewusst zu machen (=„Normverdeutlichung“) und auf diese Weise auch bei der Gefahrenquelle selbst ein Umdenken einzuleiten, kann eine präventive Rechtsaufklärung zielführend sein. Die Hauptintention liegt in der Verhinderung von Folgetaten. Damit verbunden ist eine Reduzierung von polizeilichen Einsätzen. Dies ist in engem zeitlichen Kontext von den geschulten Beamten vorzunehmen, um hier auch zielgerichtet auf mögliche künftige Geschehnisse einwirken zu können.

Im Speziellen bei Gewaltvorkommnissen im sozialen Nahbereich handelt es sich meist nicht um ein einzelnes Ereignis. Oft ist eine langwierige Entstehungsgeschichte hinter dem strafrechtlichen Delikt, eine Gewaltspirale, die sich über längere Zeit aufbaut. Ein Täter hat sozusagen oft eine „Karriere“ hinter sich, somit auch kognitive Verhaltensweisen und Muster, welche lange Zeit gelernt und gelebt worden sind. Die Schwierigkeit dahingehend besteht eben im Umlernen, und dies kann kaum durch einen einzelnen Moment der Bestrafung oder Zurechtweisung bewerkstelligt werden. Um diesen Standpunkt aufzugreifen, wurden und werden vom BM.I Männerberatungsstellen besonders gefördert, welche gezielte Täterarbeit in Form von Langzeittherapie durchführen, um potentielle künftige Straftaten nachhaltig unterbinden zu können.

Erkennung und Verhinderung von (weiterer) Gewalt

Um das angestrebte Ziel, der Erkennung und Verhinderung von (weiterer) Gewalt begegnen zu können, wurde auch das Projekt MedPol ins Leben gerufen. Die Wahrnehmung der

beruflichen Aufgabenerfüllung im polizeilichen und medizinischen Bereich überschneidet sich dort, wo es um die Erkennung eines Verbrechens und die Behandlung bzw. Versorgung der daraus resultierenden Verletzungen und Beschwerden geht. Abgesehen von den ureigensten Aufgaben der beiden Tätigkeitsfelder wurde von Expertinnen und Experten der entsprechenden Berufsgruppen an eben dieser Schnittstelle Verbesserungsbedarf erkannt. Dies betrifft sowohl den Austausch von Erfahrungen und Wissen als auch einerseits die Vereinfachung und Standardisierung von Verwaltungsabläufen, um die Fälle entsprechend qualitativ für Polizei und Justiz bestmöglich aufbereiten und weiterverarbeiten zu können. Andererseits geht es um die Schonung des Opfers, welches sich oft in einer emotionalen Ausnahmesituation befindet, und durch die einzuleitenden Schritte nicht unnötig belastet oder zusätzlich traumatisiert werden soll. Die dahingehende Kooperation des BM.I mit der Österreichischen Gesellschaft für Gerichtsmedizin (ÖGGM) und der Österreichischen Ärztekammer (ÖÄK) hat eine Checkliste für die Gesundheitsberufe entwickelt, die die Dokumentation von Verletzungen mit Verdacht auf Fremdverschulden standardisieren soll (http://www.bmi.gv.at/cms/BK/praevention_neu/info_material/gewalt/files/Dokumentationsbogen.pdf). Diese kurze, übersichtlich gestaltete Checkliste soll den untersuchenden Personen nicht nur als Arbeitserleichterung dienen, sondern gleichzeitig auch

die Beweisführung vor Gericht verbessern. Nicht zuletzt ist eine qualitative und umfassende Dokumentation entscheidend, um erlittene Verletzungen und Beschwerden glaubhaft darzulegen.

Laut Weltgesundheitsorganisation ist häusliche Gewalt eines der weltweit größten Gesundheitsrisiken für Frauen und Kinder. Wenn die Polizei hinzugerufen wird, das Opfer oder dessen Umfeld sich für eine Meldung an die Polizei entscheidet oder eine konkrete Gefährdungssituation vorliegt, liegt hier oft schon eine lang andauernde Leidensgeschichte dahinter. Gerade hier haben die in den verschiedenen Gesundheitsberufen tätigen Personen eine große Verantwortung, aber auch die Chance, Verletzungen durch Gewalt in der Familie oder im sozialen Nahbereich zu erkennen und entsprechend zu reagieren, um somit weitere Gewalt möglichst verhindern zu können!

In Flüchtlingsunterkünften halten ExpertInnen der Kriminalprävention bundesweit Vorträge, bei denen insbesondere auf den gesetzlichen Schutz von Frauen und Kindern hingewiesen wird. Im Falle eines Betretungsverbots erfolgt automatisch eine Meldung an die zuständige Interventionsstelle gegen Gewalt bzw. das zuständige Gewaltschutzzentrum, die dann Kontakt zu den Betroffenen aufnehmen.





Foto: Martin Valentin Fuchs

Mehrere internationale Übereinkommen befassen sich ausdrücklich mit sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Mädchen: Das UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) 1979, die Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen 1993 und die 1995 in Beijing angenommene Erklärung und Aktionsplattform von Beijing bezeichnen alle Formen von Diskriminierung als Gewalt gegen Frauen und Mädchen und verweisen wiederholt auf die Verantwortung der Staaten, auf ihre Beseitigung hinzuwirken. 1988 wurde im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs von 1998 Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungene Schwangerschaft, Zwangssterilisation und jede andere Form sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere als Verbrechen gegen die Menschlichkeit definiert. 2014 ist das „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“, die so genannte Istanbul-Konvention, in Kraft getreten und gilt als das derzeit wichtigste Rechtsinstrument gegen Gewalt an Frauen in Europa. Österreich ist jetzt das erste Land, das hinsichtlich der rechtlich bindenden Umsetzung der Istanbul-Konvention von einem Monitoring-Mechanismus namens GREVIO (Group of experts on action against violence against women and domestic violence) seitens des Europarates überprüft wird. Die Istanbul-Konvention schützt auch Frauen im Kontext von Flucht und Asyl. In diesem Teil der Broschüre wird das Thema der geschlechtsbasierten Gewalt – in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen – auf verschiedene Aspekte im Kontext von Flucht und Asyl näher beleuchtet.

Schutz vor Gewalt an Frauen im Kontext von Flucht und Asyl

Gesetzliche Rahmen durch das Österreichische Gewaltschutzgesetz und die Istanbul-Konvention.

Tamar Çitak, Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie

Die Fluchtgründe von Frauen unterscheiden sich häufig von denen der Männer. Laut UNO gehören in vielen Bürgerkriegen systematische Vergewaltigungen von Frauen und Mädchen zur erklärten Kriegsstrategie. Es ist bekannt, dass viele Frauen in Syrien aus Angst vor Vergewaltigungen und sexuellen Übergriffen ihr Land verlassen haben. Frauen flüchten alleine oder mit ihren Kindern und sind auf der Reise ins Zielland oft schutzlos den Schlepperstrukturen ausgeliefert. Auch auf der Flucht sind sie mit Missbrauch und Gewalt konfrontiert.

Die Folgen zeigen sich im Zufluchtsland

In Österreich ist die Unterbringung der Asylsuchenden grundsätzlich gemischtgeschlechtlich. Selten gibt es in Flüchtlingseinrichtungen, insbesondere in den Übergangsquartieren, geschützte Etagen, getrennte Bereiche oder eigene Aufenthaltsräume für Frauen. Auch in Flüchtlingseinrichtungen finden (sexualisierte) Übergriffe auf Asylwerberinnen durch männliche Mitbewohner statt. Dadurch setzen sich traumatische Erfahrungen fort, wobei überwiegend alleinstehende Frauen gefährdet sind.

Frauenspezifische Fluchtgründe werden in der öffentlichen Diskussion kaum thematisiert. In Österreich verfügt das Asylgesetz lediglich über den Paragraphen 20 AsylG 2005, welcher sich auf geschlechtsspezifische Verfolgung bezieht. Er besagt, dass AsylwerberInnen das Recht haben, von einer Person desselben Geschlechts einvernommen zu werden, wenn sie ihre Verfolgung mit Eingriffen in ihre sexuelle Selbstbestimmung begründen.

Bei der Erstbefragung müssen sie ausdrücklich über dieses Recht informiert werden. Der Paragraph wird in der Praxis jedoch kaum angewandt, mitunter sogar abgelehnt. Für Frauen, die aus Gesellschaften kommen, in denen Frauen und Männer stark separiert sind, kann es umso traumatisierender sein, ihre Erlebnisse einem Mann schildern zu müssen. Frauenspezifische Fluchtgründe werden deshalb im Verfahren häufig verschwiegen, den Geflüchteten droht die Abschiebung und damit die Gefährdung des eigenen Lebens.

Die Anzahl der Asylwerberinnen, die in Österreich von häuslicher Gewalt betroffen sind, steigt. Es wird von der Interventionsstelle beobachtet, dass durch die Polizei immer mehr Betretungsverbote ausgesprochen werden.

Im Jahr 2015 sind viele Menschen, die vor Kriegen und bewaffneten Konflikten flüchten mussten, nach Österreich gekommen und befinden sich in Notunterkünften. Bewusstseinsbildung und Aufklärung in diesen Einrichtungen zu den Themen Gewalt an Frauen und Gewalt in der Familie sind entscheidend dafür, dass die Betroffenen Zugang zu rechtlichen Schutzmaßnahmen und Hilfe erhalten.

Eine wesentliche Information ist die Bestimmung für Opfer familiärer Gewalt im Asylgesetz Paragraph 57 „Aufenthalts-

berechtigung besonderer Schutz“. Dieser Bestimmung zufolge können Asylwerberinnen, die Opfer von Gewalt wurden und eine einstweilige Verfügung nach dem Gewaltschutzgesetz erwirkt haben, die Aufenthaltsberechtigung erhalten.

Istanbul-Konvention

Die Istanbul-Konvention (Konvention des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt – Istanbul 11.5.2011) ist ein wichtiger Meilenstein im europaweiten Kampf gegen Gewalt an Frauen. Sie hat das Ziel, Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu beenden. Am 14. November 2013 hat Österreich die Istanbul-Konvention ratifiziert, am 1. August 2014 ist sie in Kraft getreten.

Mit der Istanbul-Konvention wurden zum ersten Mal in Europa verbindliche Rechtsnormen zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt geschaffen. Sie umfasst alle Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und ermöglicht die internationale Anhebung der Standards, so dass von Gewalt betroffene Frauen ausreichenden Schutz erhalten müssen sowie frauenspezifische Verfolgungsgründe anzuerkennen sind. Die Mitgliedstaaten sind zudem aufgefordert, die Verpflichtungen hinsichtlich häuslicher Gewalt auch auf Männer und Kinder anzuwenden.

Hervorzuheben ist insbesondere der Artikel 60 der Istanbul-Konvention, der Asylanträge aufgrund des Geschlechts reguliert und folgendes besagt:

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Gewalt gegen Frauen aufgrund des Geschlechts als eine Form der Verfolgung im Sinne des Artikels 1 Abschnitt A Ziffer 2 des Abkommens¹⁰ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 und als eine Form schweren Schadens anerkannt wird, die einen ergänzenden/subsidiären Schutz begründet.

2. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass alle im Abkommen¹¹ aufgeführten Gründe geschlechtersensibel ausgelegt werden und dass in Fällen, in denen festgestellt wird, dass die Verfolgung aus einem oder mehreren dieser Gründe befürchtet wird, den Antragstellerinnen und Antragstellern der Flüchtlingsstatus entsprechend den einschlägigen anwendbaren Übereinkünften gewährt wird.

3. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um geschlechtersensible Aufnahmeverfahren und Hilfsdienste für Asylsuchende sowie geschlechtsspezifische Leitlinien und geschlechtersensible Asylverfahren, einschließlich der Bestimmung des Flüchtlingsstatus und des Antrags auf internationalen Schutz, auszuarbeiten.

Sowohl Asylwerberinnen als auch Opferschutzeinrichtungen und Beratungsstellen sollten Zugang und Kenntnis zu diesen Informationen haben.

Gewaltschutzgesetz und soziale Begleitmaßnahmen

In Österreich gibt es das Gewaltschutzgesetz und soziale Begleitmaßnahmen der Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie in Wien und den Gewaltschutzzentren in den Bundesländern. Die Intention des im Mai 1997 in Kraft getretenen Gewaltschutzgesetzes ist, den Grundrechtsschutz auf körperliche Unversehrtheit, Gesundheit und Freiheit für Opfer zu sichern.

Die Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren haben sich das Ziel gesetzt, koordiniert gegen häusliche Gewalt vorzugehen. Die psychosoziale und rechtliche, kostenlose und vertrauliche Tätigkeit dient der Unterstützung der Opfer und der Koordinierung der Schutzmaßnahmen. Der pro-aktive Ansatz erlaubt es den Mitarbeiterinnen mit den Opfern kurz nach der Polizeiintervention in Verbindung zu treten. Die Polizei muss der Interventionsstelle die genaue Dokumentation des Vorfalles und der gesetzten Maßnahme binnen weniger Stunden per Fax oder Mail übermitteln.

Im ersten telefonischen Kontakt mit dem Opfer liegt das Hauptaugenmerk auf Schutz und Sicherheit sowie auf der Stärkung der psychosozialen Verfassung des Opfers. Die Betreuung der Opfer ist durchaus parteiisch. Die weiteren Aufgaben der Mitarbeiterinnen liegen im Schutz der Kinder, in der rechtlichen Beratung und in der zukünftigen Gewaltprävention. Die Gefährdung durch den Täter wird prognostiziert, eine Sicherheitsplanung wird erstellt und, wenn notwendig, wird das Opfer an medizinische oder therapeutische Einrichtungen vermittelt. Wenn es im Haushalt lebende minderjährige Kinder gibt, wird abgeklärt, wie gefährdet diese sind und ein Kontakt zur Jugendwohlfahrt

hergestellt. Die Kooperation zum Schutz und zum Wohle des Kindes mit dem Jugendwohlfahrtsträger ist essentiell. Im Zuge des Gewaltschutzgesetzes wird die Jugendwohlfahrt bereits von der Polizei über Betretungsverbote informiert, wenn im Haushalt minderjährige Kinder leben.

Um die Gewaltspirale durchbrechen zu können, ist es unabdingbar, verschiedenste Einrichtungen (staatliche und nicht-staatliche wie Polizei, Interventionsstellen, Amt für Jugend und Familie, Frauenberatungsstellen) mit der Situation des Opfers zu betrauen. Zentraler Inhalt der Beratung durch die Interventionsstelle ist es, die Spirale der Gewalt, die Geschichte und die Muster der Gewalt mit den Opfern zu besprechen und gemeinsam nach Auswegen zu suchen. Dies geschieht unabhängig davon, ob das Opfer dem Täter eine Chance für ein weiteres Zusammenleben gibt oder ob es sich für eine Trennung entscheidet. Einkommen, Wohnungssituation, Migrationshintergrund und Aufenthaltsstatus sind weitere wichtige Beratungsaspekte.

Zudem begleiten die Mitarbeiterinnen der Interventionsstellen die Opfer im Zivil- und Strafverfahren. Durch die kostenlose Prozessbegleitung im Strafverfahren ist für die Opfer gewährleistet, dass sie auf Einvernehmungen vorbereitet sind, Informationen über Untersuchungshaft und Strafverfahren erhalten und dass sie sich auf die psychisch sehr belastende Situation eines Strafverfahrens einstellen können. Zusätzlich wird auf Wunsch der Opfer familiärer Gewalt das Strafverfahren durch eine Anwältin oder einen Anwalt unterstützt.

Es ist als positives Zeichen zu werten, dass die von Gewalt Betroffenen Hilfe suchen, die Polizei alarmieren und die Unterstützung der Wiener Interventionsstelle in Anspruch nehmen. Die Wiener Interventionsstelle ist für Opfer jeder Herkunft offen. Damit erfüllt sie den Artikel 4 Absatz 3 der Istanbul-Konvention,

welche die Diskriminierung von Opfern aufgrund von nationaler oder sozialer Herkunft, Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe oder Minderheit, des Status als MigrantIn oder Flüchtling oder aufgrund eines anderen Merkmals verbietet. Um die Information und den Zugang von MigrantInnen zum Recht zu fördern, bietet die Wiener Interventionsstelle kultursensible Beratung sowie muttersprachliche Beratung in Armenisch, Bosnisch, Kroatisch, Serbisch, Farsi (Persisch), Georgisch, Russisch und Türkisch an.

2015 sind bekanntlich viele Flüchtlinge nach Österreich eingewandert, die vor Krieg und bewaffneten Konflikten flüchteten. Unter diesen befinden sich auch Personen, die Gewalt im sozialen Nahraum erleiden. Im Jahr 2015 unterstützte die Wiener Interventionsstelle 93 Opfer aus Afghanistan, 34 aus Syrien und 32 aus dem Irak. Tendenz im Jahre 2016 ist steigend.

Gewalt gegen Frauen ist eine Menschenrechtsverletzung. Jede Frau, die Opfer von Gewalt wurde, hat ein Recht auf Schutz, Sicherheit und Unterstützung.

Foto: Natalia Hecht, Lic.



Gewalt an Frauen im muslimischen Kontext

Birgit Wolf

Wir können sicher sein, dass die wesentlichen Bestandteile der patriarchalischen Strukturen in den muslimischen Gesellschaften die gleichen sind wie anderswo, die Idee einer homogenen muslimischen Welt ist eine Illusion, ein Mythos.

Die vorislamische Gesellschaft

Arabien bestand aus verschiedenen Gemeinschaften mit unterschiedlichen Bräuchen, Sprachen und Lebensweisen. Soziale und kulturelle Normen waren von Ort zu Ort unterschiedlich, ebenso die Frauenrechte. Das Stammessystem, seine Struktur und Sitten hatten den größten Einfluss auf die Rechte der Frauen. Der Stamm war die Haupteinheit der Gesellschaft vor dem Islam. In den meisten Stämmen des vorislamischen Arabien wurden Frauen ihrer Grundrechte beraubt, dazu zählen etwa das Recht, einen Ehemann zu wählen, sich zu scheiden und zu erben. Frauen im vorislamischen Arabien wurden allgemein als Waren betrachtet und wie Sklaven behandelt. Innerhalb der Familien durften sie nicht frei denken oder sprechen, sie konnten ihre Männer nicht wählen und ihre Mitgift nicht behalten³¹.

Zu Lebzeiten des Propheten Mohammad brachte der Islam viele Innovationen und Rechte für Frauen. Die feministischen Koran-Forscherinnen Elmadmad und Wadud^{31,32} kommen zu dem Schluss, dass der Islam in den frühen Anfängen positive Veränderungen in Richtung Gleichheit und Gendergerechtigkeit für arabische Frauen gebracht hat. Trotzdem finden wir nur in einigen wenigen Teilen der späteren Islamisierung Gleichberechtigung und Frauenrechte vor, da sich nach dem Tod des Propheten die Lage der Frauen erneut verschlechterte und zu vorislamischen frauenfeindlichen Normen zurückkehrte.

Patriarchale Rahmenbedingungen

Die Interpretation der Koranverse ist grundlegend für die Gesetzgebung in muslimischen Nationen. Das heißt, wie sich die verschiedenen nationalen Gesetze auf Geschlecht auswirken, ob Frauen diskriminiert werden oder nicht, basiert auf der mehr oder weniger konservativen Auslegung des Koran und der Interpretation in der Scharia (Interpretation der islamischen Quellen).

Fundamentalismus im Islam

Die fundamentale Auslegung verlangt die Verhüllung von Frauen, verbietet Frauen zu arbeiten, sich zu bilden oder das Haus zu verlassen. So erkennt die saudische Regierung die internationalen Menschenrechtsinstrumente über die Rechte der Frauen nicht an. Ähnlich verhielt es sich in Afghanistan unter dem Taliban-Regime. Vor der Machtübernahme durch die Taliban waren Frauen gebildet und arbeiteten in verschiedenen Berufen, z.B. als Ärztinnen oder Anwältinnen und andere. Als die

“The history of Western civilization should tell us that there is nothing innately Islamic about misogyny, inequality, or patriarchy”³⁰

Taliban an die Macht kamen, durften Mädchen nicht mehr zur Schule gehen, Frauen nicht zur Arbeit, mussten die Burka tragen, und wenn sie sich nicht vollständig an das Scharia-Gesetz angepasst haben, wurden sie auf den Straßen zu Tode bestraft. Ähnlich radikal agiert heute der IS (Islamischer Staat). Frauen (und Mädchen) müssen sich strikt an Vorschriften halten, werden aus der Öffentlichkeit verbannt und sollen sich nur im Haus aufhalten, weil sie angeblich dafür erschaffen wurden. Sie seien in dieser Rolle in der Gemeinschaft gut aufgehoben, bräuchten daher auch keine Bildung und eigenständiges Denken, stattdessen bekämen sie Wertschätzung für die Erfüllung ihrer häuslichen Rolle.

Diskrepanz zwischen Theorie und Realität

Wir sehen also, in Bezug auf Frauenrechte herrscht eine große Diskrepanz zwischen Theorie und Realität, zwischen nationalen und internationalen Gesetzen. Muslimische Frauen stellen die Hälfte der internationalen muslimischen Welt dar, nur wenige muslimische Staaten haben die internationalen Menschenrechtsinstrumente über die Rechte der Frauen ratifiziert, oft rechtfertigen sie ihre Ablehnung durch die islamischen Besonderheiten und behalten sich Einschränkungen vor³². Muslimische Frauen sind daher nicht nach den internationalen Standards der UN-Frauenrechtskonvention geschützt.

In den meisten Fällen ist die Umsetzung des Scharia-Gesetzes ein Rückschlag für die Rechte der Frauen, da die Interpretation von Koran und Hadith³³ von Anfang an eine männliche Domäne war.

Weil Religion ein integraler Bestandteil der Gesellschaft ist, stützen sich Frauen in ihrem Kampf um Befreiung aus männlicher Herrschaft und geschlechtsbasierter Diskriminierung zum Teil auf die Neuinterpretation des Korans, aber auch auf Aufklärung und Benennen der anhaltenden Diskriminierung und Ungleichstellung zugunsten der männlichen Vorherrschaft. Auch in der muslimischen Frauenbewegung gibt es unterschiedliche Strömungen. Daher wird ein notwendiger Schritt vorwärts für Frauen sowohl von der Neuinterpretation des islamischen Rechts erwartet, wie auch von der Suche nach Gleichberechtigung außerhalb der islamischen Tradition.

³⁰ Barlas, Asma(2002): "Believing Women" in Islam. Unreading Patriarchal Interpretations of the Qur'an. Austin (USA), S. 2

³¹ Elmadmad, Khadija (2002): Women's Rights under Islam. In: The Human Rights of Woman. International Instruments and African Experiences. London/NY/Graz

³² Die von den Vereinten Nationen am 18. Dezember 1977 verabschiedete Konvention über die Beseitigung jeder Diskriminierung gegen Frauen, die UN Frauenrechtskonvention wird auch oft als CEDAW abgekürzt.

³³ Hadith bezeichnet im Islam die Überlieferungen der Aussprüche und Handlungen des Propheten Mohammed sowie der Aussprüche und Handlungen Dritter, die er stillschweigend gebilligt hat.

Erfahrungen aus der Praxis der Flüchtlingsbetreuung muslimischer Frauen

Mithra Ansari, Manar Azrag, Birgit Wolf

Es braucht meist sehr lange, bis Frauen den Schritt wagen und sich einer Betreuerin anvertrauen, bis sie sehen können und auch glauben, daß sie Opfer sind und keine Schuld haben, denn der Glaube und die Tradition sagt ihnen das Gegenteil. Es dauert, bis Frauen das Gefühl haben, ein Leben in Unabhängigkeit von Männern führen zu können. Ebenso gibt es Frauen, die diesen Schritt bereits verinnerlicht haben, doch große (oft auch sehr reale) Furcht vor dem Mann oder der Familie haben und hier Unterstützung suchen.

In den Herkunftsländern unterliegen die Frauen einer lebenslangen Vormundschaft durch ihren Ehemann (oder auch Vater, Bruder, Sohn). Ähnlich war dies auch in Österreich bis zur Familienrechtsreform 1975. Davor durften Frauen ohne Erlaubnis des Ehemannes nicht arbeiten gehen, sie waren nicht vertragsberechtigt, das Gesetz hat den Mann als Oberhaupt der Familie privilegiert, die Frau war rechtlich unterlegen und abhängig. In muslimischen Ländern geht diese Abhängigkeit viel weiter. Heiratet zum Beispiel eine Frau das zweite Mal, so verliert sie automatisch die Obsorge für ihre Kinder aus erster Ehe. Heiratet der Mann ein zweites Mal, behält er die Obsorge auch. Im Erbrecht werden Söhne mit zwei Dritteln, und Töchter nur mit einem Drittel bedacht. Diese Reihe an geschlechtsbasierten Diskriminierungen kann noch lange fortgesetzt werden. Spezielle Erschwernisse stellen auch Verheiratung von Mädchen im Kindesalter und Zwangsehen dar, die als Form von geschlechtsbasierter Gewalt gelten. Frauen aus der muslimischen Community, unabhängig von Bildung und sozialem Status, brauchen viel Kraft, um den religiösen, traditionellen und kulturellen Zuschreibungen, Werten und Verpflichtungen, die sie in Abhängigkeit halten, zu entgegenen. Hier ist insbesondere auch der Druck der Community und des Familiengeflechts zu bedenken, dem die Frau ausgesetzt ist, sobald sie versucht, sich aus der Abhängigkeit und/oder Gewaltbeziehung zu befreien.

Wichtig ist, diese Perspektive in die Betreuung mit reinzunehmen, dass Frauen wenig Vertrauen in Behörden und Autoritäten haben, die diese in ihren Herkunftsländern stark benachteiligen. Die Veränderung, im Asylland nun gesetzlichen Schutz vor Gewalt zu haben, bedarf der Verinnerlichung und dazu ist Zeit nötig.

Im Umgang und in der Betreuung von Frauen mit Gewalterfahrung ist große Sensibilität erforderlich. Ein zu schnelles Handeln kann dazu führen, dass die Frauen sich völlig zurückziehen, BetreuerInnen keine Möglichkeit mehr haben, sie zu unterstützen. Die BetreuerInnen verlieren dann den Zugang zu den Frauen, weil sie dies als Vertrauensbruch empfinden. Wenn einmal die Behörden (Polizei, Gericht, Jugendamt, Interventionsstelle) eingeschaltet sind, oder die Angst vor diesen behördlichen Schritten und Möglichkeiten im Raum steht, kann es auch sein, dass Betroffene dann mitunter sogar rasch ausziehen.

BetreuerInnen benötigen viel Zeit und Geduld, um die Frauen in ihrem Selbstvertrauen zu stärken bis sie es wagen, den Weg aus der Gewaltbeziehung zu suchen. Oft bewegen sich SozialarbeiterInnen/-betreuerInnen im Alltag auf einem schmalen Grat zwischen Rücksichtnahme auf die individuellen Bedürfnisse der Frauen und der Verpflichtung, Vorkommnisse von Gewalt zu melden.

Selbstverständlich ist auch das Reflektieren über unseren eigenen Sexismus und Rassismus. Mögliche blinde Flecken zu orten und entsprechend achtsam die tägliche Praxis auf Anti-Diskriminierung, Solidarität, Parteilichkeit im Sinne der Frauen und ihrer spezifischen Situation aufzubauen ist ein wichtiger Bestandteil der professionellen Betreuung. Dazu gehört auch eine Perspektive der Transkulturalität. Es stellt eine permanente Herausforderung dar, Eigenkultur – Fremdkultur nicht als Gegensätze zu sehen, sondern sie stattdessen als Durchdringung von Sprachen und Kulturen zu verstehen. „Das Konzept der Transkulturalität entwirft ein anderes Bild vom Verhältnis der Kulturen. Nicht eines der Isolierung und des Konflikts, sondern eines der Verflechtung, Durchmischung, und Gemeinsamkeit. Es befördert nicht Separierung, sondern Interaktion.“³⁴ Dadurch können sich kulturelle Identitäten neu konstituieren und rechtfertigen, das Konzept der Transkulturalität kann neue Denk- und Handlungsoptionen eröffnen.

Zusammenfassend können wir festhalten: Aus Betreuungssicht ist der erste Schritt immer, **Frauen über ihre Rechte und den gesetzlichen Schutz, ihre Handlungsmöglichkeiten gut zu informieren.** Wenn Frauen das Gespräch suchen und sich anvertrauen, aber nicht möchten, dass etwas unternommen wird, ist das als Hilfeschierei zu verstehen. Sie dann zu fragen, warum sie von der Gewalt erzählen, aber nicht möchten, dass etwas unternommen wird, ist durchaus konstruktiv.

Bei Verdacht auf Gewalt ist es empfehlenswert, dies auch anzusprechen. Die täterbezogene Ansprache ist hilfreich für Frauen. Es kann entlastend sein, wenn seitens der Betreuung auch Männer in Bezug auf gewisse Verdachtsmomente physischer oder psychischer Gewalt angesprochen werden. Gleiches gilt für die Information über Rechte, Gleichstellung und Gewaltschutz. Damit lastet nicht alles auf den Schultern der Frauen, sondern auch Männer können und müssen sich mit ihrer Gewalttätigkeit auseinandersetzen.

Ein Handeln und Einschalten der Behörden ist unbedingt erforderlich, sobald das Kindeswohl gefährdet ist. Gewalt an Kindern muss dem Jugendamt gemeldet werden. Auch hier ist es wichtig, vorher die Frau bzw. die Eltern zu informieren.

Auch bei Gewaltbeziehungen, die als gefährlich eingeschätzt werden und/oder wenn Drohungen gegen Leib und Leben vorliegen, etwa Mord oder schwere Körperverletzung („Ich werde dich umbringen“, „ich werde dich erschlagen“, etc.), ist es wichtig, die Polizei zu informieren.

³⁴ Welsch, Wolfgang (1995): Transkulturalität, in: Institut für Auslandsbeziehungen (Hg.), Migration und Kultureller Wandel (Schwerpunktthema der Zeitschrift für Kulturaustausch), 45. Jg. 1995/ 1. Vierteljahr, Stuttgart

Männerarbeit gegen Gewalt an Frauen.

Männlichkeitsbilder und geschlechtsspezifische Gewalt an Frauen im Kontext von Flucht und Asyl.

Romeo Bissutti, MEN Gesundheitszentrum

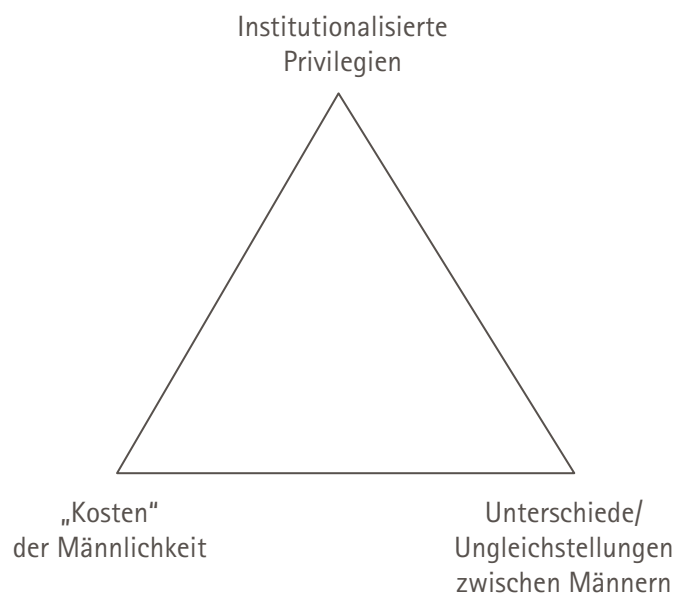
Männlichkeitsbilder im Kontext von Transkulturalität, Flucht und Asyl zu betrachten, bedeutet eine laufende Herausforderung in der praktischen Arbeit. Gewalt gegen Frauen ist dabei als ein damit in Zusammenhang stehendes wichtiges Thema anzusehen. Um hier einen hilfreichen Referenzrahmen der Diskussion von Männlichkeit zu geben, werden im Folgenden zwei Konzepte aus der Geschlechterforschung vorgestellt: Hegemoniale Männlichkeit von Raewyn Connell (2014), sowie Kennzeichen einer geschlechterdemokratischen Männerarbeit, wie sie Michael Messner (1994) formuliert hat. Anschließend werden mögliche Auswirkungen auf Männlichkeitskonstruktionen im Kontext von Flucht und Asyl skizziert, im Weiteren erfolgt eine Bearbeitung des Themas Gewalt gegen Frauen aus diesen Perspektiven heraus. Das Ziel ist es, diese Form der Gewalt frühzeitig wahrzunehmen, Präventions- und Interventionsansätze zu entwickeln, und gleichzeitig keiner Reproduktion von Benachteiligungsprozessen von Flüchtlingen und Menschen auf der Flucht Vorschub zu leisten. Entgegen bestimmter Debatten, die die erwähnten Männergruppen als „homogenes frauenfeindliches Kollektiv“ darstellen, soll ein sowohl klar gewaltpräventiver als auch differenzierter und reflektierter Zugang möglich werden.

Zugänge zum Thema Männlichkeit

Die australische Soziologin Raewyn Connell (2014) hat das Modell der hegemonialen³⁵ Männlichkeit entworfen. Damit sind reale und/oder symbolische Praktiken und Positionen gemeint, durch welche eine vermeintliche oder tatsächliche Machtposition beansprucht wird. Es geht quasi um einen Idealtypus oder eine Idealstellung von Männern, mit der eine Höherwertigkeit gegenüber anderen Männern und Frauen generell beansprucht wird. Welche Praktiken und Positionen von Männern dabei als hegemonial gelten, kann im historischen, geographischen und subkulturellen Raum höchst unterschiedlich ausfallen und ist als ständiger gesellschaftlicher Aushandlungsprozess zu verstehen. Diese Aushandlungen sind naturgemäß von vielen Konflikten begleitet. Connell unterscheidet zwischen Formen von hegemonialer Männlichkeit, Komplizenhafter Männlichkeit, partizipierender Männlichkeit und marginalisierter, also abgewerteter Formen von Männlichkeit. Letztere bezeichnet jene abgewerteten Formen des „Mann Seins“, die einen Ausschluss an gesellschaftlicher Teilhabe bewirken. Im westlich-europäischen Raum wären hier etwa nicht weiße Männer, ökonomisch nicht erfolgreiche Männer, schwule/transgender Männer etc. als in diesem Sinne marginalisierte Gruppen anzusehen.

Der amerikanische Soziologe Michael Messner (1997) hat sich im Zuge der Auseinandersetzung mit Strömungen in der Männerbewegung die Frage gestellt, an welchen Parametern sich eine machtkritische und profeministische Männerarbeit festmachen lässt. Er entwickelte dazu ein Dreiecksmodell, welches

auf drei Themen verweist, die zueinander in eine ausreichende Balance gebracht werden müssen. Ist ausschließlich eines dieser Themen vertreten oder überwiegt dieses die Herangehensweise, so kann der Anspruch an eine geschlechterdemokratische Praxis nicht erfüllt werden.



Ein erster Themenbereich stellt die Auseinandersetzung mit institutionalisierten Privilegien von Männern dar. Dieser Diskurs ist historisch bestimmt durch den Feminismus und die Frauenbewegung in den Fokus gerückt worden. Die MännlichkeitsforscherInnen Michael Kimmel und Abby Ferber (2013) weisen hier darauf hin, dass eigene Privilegien zumeist nicht gespürt und wahrgenommen werden, und einem eine Konfrontation damit subjektiv als vermeintliche Benachteiligung erscheint.

Ein zweiter Themenbereich sind die „Kosten“ von Männlichkeit. Damit sind all jene Folgen gemeint, die in Männerleben als Folge (hegemonialer) Männlichkeitsideologien und Praktiken zu Tage treten. Dazu gehört die kürzere Lebenserwartung von Männern aufgrund eines als „männlich“ geltenden riskanten Lebensstils. Ebenso kann dies die emotionale und soziale Verarmung aufgrund von Abwertungen eines offenen Gefühlsausdruckes und einem angemessenen Umgang mit Erfahrungen von Schwäche, erlebter Gewalt oder Verlusterlebnissen u.v.a.m. bedeuten. Es kann im Sinne Connells auch einfach heißen, die Kosten dafür zu tragen, zu einer marginalisierten Gruppe zu gehören.

Der dritte Themenbereich beleuchtet die Unterschiedlichkeit und die Ungleichstellung von Männern. „Die Männer“ als homogene Gruppe zu denken, entspricht nicht den realen Gege-

³⁵ Lt. Duden - Hegemonie: faktische Überlegenheit politischer, wirtschaftlicher o.ä. Art, Vorherrschaft, Vormachtstellung gegenüber anderen

benheiten. Vielmehr geht es darum, jeweils genau zu betrachten, wer genau das Gegenüber ist. Ein weißer, heterosexueller, ökonomisch erfolgreicher Mann aus der Mehrheitsgesellschaft unterscheidet sich in seiner Lebenslage von einem jungen Mann mit abgebrochener Schulausbildung, Migrationsgeschichte und homosexueller Orientierung, dieser wiederum von einem pflegebedürftigen älteren Mann mit Mindestpension im ländlichen Raum etc. Emanzipatorische Männerarbeit ist davon gekennzeichnet, dass diese eine Balance aller drei „Ecken“ gewährleistet und kein Übergewicht auf einer Seite entsteht.

Männlichkeitskonstruktionen im Kontext von Flucht und Asyl

Durch Flucht und Migration sowie durch die Veränderung des geographischen und gesellschaftspolitischen Raumes können sich auch Praktiken und Positionen der Männlichkeitskonstruktion verändern. Es kann zu Neudefinitionen und Verschiebungen im Bereich hegemonialer Männlichkeit kommen, ebenso können sich die Parameter bezüglich Privilegien/Kosten/Unterschiedlichkeiten verschieben. Nicht immer müssen diese Veränderungen besonders stark oder dramatisch ausfallen. Man denke etwa an Männer auf der Flucht, die bereits in Europa gelebt haben, geschäftliche und/oder familiäre Beziehungen hier haben etc. Wenn diese genannten Voraussetzungen nicht gegeben sind, kommt es in der Praxis aber durchaus zu Herausforderungen für die Flüchtlinge und Asylwerber bezüglich eigener Männlichkeitsentwürfe.

Eine Veränderung im Kontext von Flucht und Asyl, die eine hegemoniale Position betrifft – etwa wenn diese durch den Wechsel ins Ankunftsland in Frage gestellt ist oder verloren geht – bedeutet subjektiv den massivsten Einschnitt und eine starke Belastung. Diese Prozesse können unter anderem durch gegenüber dem Herkunftsort veränderte Frauen-/Familienrollenbilder ausgelöst werden, die für diese attraktiv sind und für Männer als Angehörige/Ehepartner etc. ein Angriff auf die eigene hegemoniale Position erlebt werden. Besteht im Sinne Kimmels (s.o.) der Effekt des Fehlens eines Bewusstseins über eigene Privilegien, die als „naturegeben, gottgewollt“ etc. gerechtfertigt werden, bedeutet dies eine spezifische Hürde in diesbezüglichen Aushandlungsprozessen. Dies birgt aus psychologischer Sicht die Gefahr, dass eine seelische Stabilisierung durch einen Rückgriff auf problematische Muster der Herstellung von hegemonialer Männlichkeit geschieht. Beharrungstendenzen, Leugnung oder Abwehr können mögliche Praktiken sein, um in einer verunsichernden Lebenslage nicht noch weitere Destabilisierungen zu erfahren und können als subjektiver Versuch gesehen werden, Stress zu bewältigen. Dies kann symptomatisch nicht nur in Form von Sucht, Rückzug oder Selbstverletzung auftreten, sondern sich auch in Gewalthandlungen äußern, auch und gerade an Frauen und/oder Kindern.

Ebenso können auf den Polen der „Kosten von Männlichkeit“ und den „Unterschiede/Ungleichstellungen zwischen Männern“ Veränderungen gegenüber dem Herkunftsort stattfinden: in der möglichen Abwertung als „Flüchtling“ können z.B. unerwartete Kosten durch konkurrierende und abwertende Männlichkeiten im Ankunftsland entstehen; Männer stehen möglicherweise verstärkt unter Druck sich im Kontakt mit den Familien im Her-

kunftsland hoffnungsvoll, optimistisch und erfolgreich zu geben, Geld zu schicken etc. und tatsächlich bestehende Probleme, Ängste und Sorgen aus Angst vor Beschämung zu verbergen.

Bezüglich der „Unterschiede/Ungleichstellungen zwischen Männern“ kann dies im Falle unterschiedlicher rechtlicher Rahmenbedingungen im Ankunftsland zu erheblichen Problemen, Konkurrenzen und Komplikationen führen. Andererseits können Veränderungen auch Verbesserungen mit sich bringen, etwa wenn zuvor marginalisierte Männlichkeiten im Ankunftsland eine anerkanntere Position einnehmen (z.B. Männer die sich zu Pazifismus, Wehrdienstverweigerung, Homosexualität, Frauenrechten bekennen etc.)

In der Begegnung mit Männern auf der Flucht bzw. in Folge von Migration kann zusammenfassend gesagt werden, dass ihre gesellschaftliche Position sehr unterschiedlich sein kann. Vorstellungen, die ein homogenes hegemoniales Herkunftsland zeichnen, bilden an keinem Ort die Realität der Geschlechterverhältnisse ab, da diese an jedem Ort von einem dynamischen Wechselspiel und Kampf um Über- und Unterordnung, Dominanz und Widerstand, Mehrheitsanspruch und Marginalisierung etc. geprägt sind. So ist auch bezüglich der Männer davon auszugehen, dass sich sowohl interindividuell wie auch intraindividuell verschiedene Formen von Hegemonieanspruch, partizipierender oder marginalisierter Männlichkeit finden lassen. Fluchtgründe von Männern sind hier stets mit zu berücksichtigen, Betroffenheit von militärischer Zwangsrekrutierung, familiären Rettungsaufträgen durch Flucht und Migration, gehören ebenso dazu wie traumatisierende Erfahrungen, Verfolgung auf Grund sexueller Orientierung oder abweichender Gender-Performance etc. In diesem Sinne sind auch die vielfältigen Positionen zu denken, in denen Männer in ihren Privilegien, in ihren Kosten und ihren Differenzen verstanden werden.

Foto: Natalia Hecht, Lic.



Geschlechtsspezifische Gewalt von Männern an Frauen

Die gesellschaftlichen Ursachen von geschlechtsspezifischer und/oder sexueller Gewalt von Männern an Frauen liegen grundlegend in Machtunterschieden zwischen den Geschlechtern, in Einstellungen der Gesellschaft zur Diskriminierung nach Geschlechtszugehörigkeit bzw. in geschlechtsbezogenen diskriminierenden Praktiken, die die Frauen in eine den Männern untergeordnete Stellung zwingen. Das Ausüben von geschlechtsspezifischen Gewalttaten dient dem Erhalt von Vorrechten, Macht und Kontrolle über andere. Hintergrund der männlichen Gewalt ist weiters ein idealisiertes Bild von Männlichkeit, das auf Attributen wie Härte, Macht, Kontrolle und dem Verleugnen eigener Schwächen basiert und ein Leitbild von Partnerschaft propagiert, in dem Männer Dominanz über Frauen und Kinder ausüben. Wenn dieses Leitbild in der Gesellschaft Unterstützung und Akzeptanz erfährt, und es eine Missachtung bzw. mangelndes Bewusstsein für Menschenrechte, Gleichberechtigung und gewaltfreie Konfliktlösungsmodelle gibt, so sind dies wesentliche Ursachen für diese Form der Gewalt.

Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen in Partnerschaften hat dem besonderen Umstand Rechnung zu tragen, dass diese Gewaltform durch den privaten Kontext sehr häufig unerkannt bleibt. Viele Männer sind sich der Formen eigener Gewaltausübung auch gar nicht bewusst bzw. erkennen diese nicht als solche (s.o.). Als Risikofaktoren können insbesondere Bedingungen in Herkunftsländern benannt werden, wenn es einen rechtlichen Rahmen gibt, der geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen duldet, der Frauenrechte nicht schützt, es kaum Vertrauen in lokale Strafverfolgungsbehörden gibt, es zur Anwendung althergebrachter und traditioneller Gebräuche kommt, die geschlechtsspezifischer Gewalt Vorschub leisten u.a.m. (Die Standards von Rahmenbedingungen für einen erfolgreichen Gewaltschutz für Frauen sind aber stets auch in der Ankunftsgesellschaft kritisch in den Blick zu nehmen.) Über ein mögliches, fehlendes Unrechtsbewusstsein hinaus können es auch Motive wie Scham, Konformität mit Männlichkeitsnormen oder drohender Ehrverlust sein, die Männern den Blick auf eine Wahrnehmung eigener Gewaltbereitschaft verstellen. In den meisten Fällen ist daher davon auszugehen, dass die Hinweise auf geschlechtsspezifische Gewalt vor allem von Frauen oder deren Umfeld kommen. Um dies zu erreichen sind alle Maßnahmen umzusetzen, die ein gleichberechtigtes Geschlechterverhältnis und eine Mitbestimmung auf Augenhöhe von Frauen ermöglichen. Erfahrungen aus der Männerarbeit und Männerberatung legen andererseits die Vermutung nahe, dass Männer versuchen, die von ihnen ausgeübte Gewalt zu bagatellisieren, herunterzuspielen, zu leugnen etc.

Männer einbeziehen, aktivieren, Gewalt thematisieren

Wie und woran können hier nun Interventionen ansetzen? Für die primärpräventive Arbeit empfiehlt es sich – aus Erfahrungen der White Ribbon Österreich Kampagne – positive, gewaltfreie und geschlechterdemokratische Bilder von Männlichkeit zu propagieren, um Männer dafür zu gewinnen, Teil der Lösung

des Problems der geschlechtsspezifischen Gewalt gegen Frauen zu werden. Dazu liegen auch Kampagnenmaterialien unter www.whiteribbon.at vor, die von Unterlagen zur gewaltpräventiven Burschenarbeit, Plakatkampagnen, bis hin zu Porträtserien von Männern mit Migrationshintergrund, die sich für Geschlechterdemokratie einsetzen, vor.

Ansätze für die Präventionsarbeit sollten also optimalerweise unter Einbeziehung von Männern erfolgen, die eine gewaltfreie Haltung vertreten. Vielfach besteht gerade durch Männer, die in informell einflussreichen Positionen sind, die Möglichkeit, eine starke Signalfunktion für andere Männer auszuüben. Dies wird dann gelingen können, wenn diese Männer klar gegen geschlechtsspezifische Gewalt auftreten. Um hier ein Bewusstsein zu erzeugen, kann es in der Praxis hilfreich und notwendig sein, auch die eigenen Opfererfahrungen von Männern als Bezugs- und Ausgangspunkt zu nehmen.

Darüber hinaus gilt es in der Einrichtung ein Klima zu schaffen, welches gleichberechtigte Mitsprache, Ressourcenverteilung etc. von Frauen ermöglicht und in dem Aufklärung und Information an männliche Zielgruppen hinsichtlich geltender Normen, rechtlicher Vorschriften zum Thema Gleichberechtigung, geschlechtsspezifischer Gewalt etc. zugänglich gemacht wird.

Dort wo es zu berichteter und/oder beobachteter Gewalt gegen Frauen gekommen ist, ist es wesentlich im Vorgehen eine klare Opferschutzorientierung zu haben, damit durch die Intervention nicht unbeabsichtigt eine weitere Gefährdungssituation entsteht. Um hier gut und erfolgreich agieren zu können, ist also ein aktiver und vertrauensvoller Kontakt zu Frauen/Mädchen eine wichtige Voraussetzung. Des Weiteren sollten Verdachts- und Akutfälle im Team transparent gemacht werden und gemeinsame Vorgehensweisen beschlossen werden, damit auch ein Klima geschaffen wird, welches die „Nicht-Duldung“ dieser Gewalt durchgängig signalisiert.

Sollte es zu Gesprächen mit Tätern kommen, so ist im Vorfeld und begleitend der Informationsaustausch im Team und die Beachtung des Sicherheitsgefühls des Opfers ganz besonders wichtig. Ziel eines allfälligen Gespräches mit Tätern kann es sein, die Unsichtbarkeit der geschlechtsspezifischen Gewalt zu beenden. Für den Mann soll spürbar werden, dass dies keine „Privatangelegenheit“ ist, sondern in der jeweiligen Einrichtung ein Kontext besteht, der allen Personen Schutz vor Gewalt gewährleistet. Hier können auch GesprächshelferInnen/KulturvermittlerInnen hilfreiche und unterstützende Personen sein.

In der Intervention bei Gewaltvorfällen ist darüber hinaus der Einsatz der Instrumente des Gewaltschutzgesetzes zu überlegen. Viele Gewaltschutzzentren und Interventionsstellen haben dazu vielfaches Informationsmaterial und bieten häufig auch Fortbildungen und Schulungen für Einrichtungen an. Ein guter und fortlaufender Kontakt mit der Exekutive hilft ebenso im Anlassfall zu einem besseren Ergebnis zu kommen.³⁶

³⁶ Verwendete Literatur: Connell, Raewyn (2014): Der gemachte Mann, Springer Verlag, 4. Auflage; Messner, Michael A. (1997): Politics of masculinities. Men in movements, SAGE Publications Inc.; Kimmel, Michael S. ; Ferber, Abby L. (2013): Privilege, Westworld Press.

Mehrfachdiskriminierung und Gewalterfahrungen von homosexuellen und transgender Geflüchteten

Marty Huber, Queer Base

Menschen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer Geschlechtsidentität fliehen müssen, sind mehrfach von Übergriffen und Gewalterfahrungen bedroht. Wie auch anderen Opfern von Gewalt fällt es ihnen oftmals schwer Unterstützung zu suchen. Angst vor weiteren Abwertungen und homo- oder transphoben Übergriffen tragen dazu bei.

In mehr als 70 Ländern werden Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans- und Interpersonen sowie Queers (LGBTIQ) kriminalisiert und staatlich verfolgt. Wenn Homosexualität oder eine andere Geschlechtsidentität entdeckt oder einfach vermutet wird, werden die Betroffenen oftmals gesellschaftlich geächtet und aus der Familie ausgeschlossen. Manche fliehen „nur“ aufgrund ihrer Angehörigkeit zu dieser sozialen Gruppe, andere zusätzlich vor Krieg und damit intensiver Verfolgung, wie sie derzeit im Falle der Terrorgruppe Daesh (IS) und ihren gezielten Ermordungen von LGBTIQ zu beobachten ist. Manche fliehen als LGBTIQ-MenschenrechtsaktivistInnen und damit auch als politische Geflüchtete, andere haben ihre Sexualität noch nie ausgelebt, geschweige denn öffentlich darüber gesprochen. Sie alle haben Erfahrung mit Stigmatisierung und sogenanntem Minoritätenstress und haben meist unterschiedliche Strategien entwickelt, mit diesen Belastungen umzugehen.

Vor der Flucht

Sexualisierte Gewalt ist für viele LGBTIQ-Geflüchtete Teil ihres Fluchtgrundes, viele Lesben werden Opfer von sogenannten korrekativen Vergewaltigungen, mit denen sie von ihrer Homosexualität „geheilt“ werden sollen, Transfrauen werden aufgrund ihrer freiwilligen Zuwendung zum Weiblichen als minderwertig eingestuft und sind ebenfalls Ziel von sexuellen Übergriffen. Während es in manchen Kontexten akzeptiert wird, als Mann mit Männern Sex zu haben, so lange der aktive Part übernommen wird, wird der in der Vorstellung als feminisiert angesehene passive Part abgewertet und stigmatisiert. Gesellschaftliche Vorstellungen von Familienleben führen dazu, dass LGBTIQ sich in verschiedenen Formen von Zwangsehen wieder finden, manche haben leibliche Kinder, die sowohl aus konsensuellem Sex oder durch Vergewaltigungen entstanden sind.

Aufgrund dieser Erfahrungen entwickeln viele LGBTIQ Formen von internalisierter Homo- und Transphobie, das heißt dass sie die gesellschaftlichen Abwertungen verinnerlichen und lernen ihre sexuelle Orientierung geheim zu halten und selbst als minderwertig einzustufen.

Auf der Flucht und in der Erstaufnahme

Im letzten Jahr ermöglichten die großen Fluchtbewegungen es auch einigen LGBTIQ verstärkt das Risiko einer Flucht auf sich zu nehmen. Während andere als Familien oder Bekannte die Flucht gemeinsam antreten, bleibt für LGBTIQ-Geflüchtete nur die Möglichkeit ohne weitere Netzwerke, ohne Familienverbände, ständig wachsam nichts über ihre eigentlichen

Fluchtgründe preiszugeben, um die Flucht möglichst gut zu überstehen. Verstecken, als Heterosexuelle/r durch gehen, in der Masse untergehen, ist das Credo. An der Grenze des Landes bzw. im Land in dem Asyl beantragt werden soll, die nächste Hürde: ÜbersetzerInnen aus der eigenen Herkunftscommunity. Womöglich das erste Coming Out, darüber sprechen, warum man wirklich geflohen ist. Schon die Erstaufnahme ist essentiell für den weiteren Verlauf des Asylverfahrens. Doch viele verstecken sich weiterhin, aus teilweise berechtigter Sorge, dass die schlecht bezahlten Übersetzenden das Wissen über die sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität in die Herkunftscommunity weitertragen könnten.

In der Grundversorgung

LGBTIQ-Geflüchtete sind gewöhnlich in den allgemeinen Grundversorgungseinrichtungen untergebracht und leben daher mit eben jenen Menschen zusammen, vor denen sie geflohen sind. Dieser Umstand zwingt sie dazu, weiterhin ihren eigentlichen Fluchtgrund zu verstecken. Manche können dabei, wenn sie etwa aus Kriegsgebieten stammen und als heterosexuell durchgehen, ein Bild eines durchschnittlichen Geflüchteten aufrechterhalten. Kommt jemand hingegen aus einem Land ohne Kriegshandlungen, werden die Fluchtgründe sehr oft in Frage gestellt, warum - fragen etwa sudanesischen Mitbewohnerinnen - flieht eine Frau aus Äthiopien. Sich verstecken zu müssen, befragt und in Frage gestellt zu werden, ist eine der ersten Stufen der Gewalt, die in Asylunterkünften stattfindet. Daraus resultieren Mobbing, Ausschluss aus Community-Netzwerken, mögliche Verdächtigungen und Erpressungsversuche. Das Teilen von Ressourcen, Solidarität und Unterstützung durch andere Geflüchtete bleibt aus, weil etwas mit dieser Person nicht stimmt.

LGBTIQ-Geflüchtete hingegen versuchen wachsam zu sein, um ihre eigene Sicherheit nicht zu gefährden, verstecken ihre Protokolle falls sie ihren Fluchtgrund in der Erstaufnahme angegeben haben, gestalten ihr Äußeres in einer Art und Weise, die sie unscheinbar wirken lässt. Gleichzeitig gibt es eine Sehnsucht nach Freiheit, die eigene sexuelle Orientierung ausleben zu können, das äußere Erscheinungsbild dem inneren Selbstverständnis anzupassen. Coming-Out-Prozesse werden aus Scham, Schuld oder Angst verschoben, unterdrückt und vor betreuenden Personen sowie Behörden verheimlicht. Insbesondere durch die prekäre Situation von homosexuellen und transgender Asylsuchenden in den Unterbringungen besteht in Folge wiederum die Gefahr, Opfer von psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt zu werden. Erneute, mit Homo- und Transfeindlichkeit verbundene Gewalterfahrungen und Diskriminierungen führen schnell zu Retraumatisierung und schweren Belastungsstörungen. Da es sich bei Homo- und Transfeindlichkeit um gesellschafts- und kulturübergreifend breit verankerte Phänomene handelt, erlebt die Mehrzahl der Betroffenen über die Dauer ihres



Verfahrens erneut körperliche Übergriffe, Diskriminierung, Belästigung und sozialen Ausschluss. Insbesondere wenn sie als homosexuell oder als transgender sichtbar werden, sind sie in Bereichen der Unterbringung und der Teilhabe am sozialen Leben und teilweise auch in der spezifischen medizinischen Versorgung massiv von Eingriffen in ihre psychische, physische und sexuelle Integrität bedroht. Aufgrund der langfristigen Belastungen kommt es durch Stigma und Minoritätenstress im weiteren zu Selbstabwertung und signifikanten Auswirkungen auf ihre körperliche und psychische Gesundheit, wie Depressionen, Angststörungen, Suchterkrankungen, selbstverletzendes Verhalten bis hin zur Suizidgefährdung.

- 1. Daraus resultiert ein Bedarf an besonderem Schutz vor Mobbing, gewalttätigen und sexuellen Belästigungen und Übergriffen im Unterbringungsbereich,*
- 2. In einer Mehrzahl der Fälle besteht der Bedarf nach spezifischen medizinischen oder sonstigen Hilfeleistungen (einschließlich psychologischer Betreuung),*
- 3. Die betroffenen Personen benötigen Anschluss an die LGBTIQ-Community, um sozialer Isolation entgegen zu treten und Coming-Out-Prozesse zu erleichtern.*

Gewaltprävention und Unterstützungsangebote

Wir alle haben unterschiedliche Vorstellungen, wo Gewalt anfängt, was Diskriminierungen sind und woran wir diese erkennen. Unterschiedliche soziale Gruppen haben aufgrund ihrer Erfahrungen spezifische Sensoren entwickelt, verstehen kulturelle Codes zu analysieren, erkennen strukturelle Mechanismen von gewaltförmigen Übergriffen etc. Diversität im eigenen Team kann daher von großem Vorteil sein und die Anerkennung von Erfahrungswissen verschiedener minorisierter Personen für das Arbeitsfeld entscheidend wirken. Trotzdem kann ich als nicht betroffene/r UnterstützerIn, BetreuerIn am eigenen Wahrnehmungshorizont arbeiten. Folgende Fragen sind für die weitere Arbeit hilfreich:

- 1. Was sind meine Vorstellungen von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender-Personen, was ist mein Wissensstand über intergeschlechtliche Personen?*
- 2. Was verstehe ich unter Gewalt? Was verstehe ich unter Diskriminierung? Mit welchen Kriterien stelle ich fest, wann etwas Gewalt oder Diskriminierung ist?*
- 3. Welche Möglichkeiten gibt es, Gewalt gegen LGBTIQ zu erkennen?*

Es gibt keine allgemein gültigen Antworten zu diesen Fragen, jedoch gilt es auch für LGBTIQ-Gewaltbetroffene ähnliche Merkmale wie bei anderen Opfern von Gewalt zu erkennen. Zieht sich eine Person von gemeinsamen Aktivitäten zurück, wird sie isoliert, sind Anfeindungen bemerkbar, gibt es einen erhöhten Drogen- oder Alkoholkonsum? Wirkt die Person misstrauisch, wenig konzentriert, sind körperliche Verletzungen wahrnehmbar?

Wenn sich Gewaltbetroffene an sie wenden, gilt grundsätzlich, der Person Glauben zu schenken und Bedürfnisse, Wünsche und Grenzen zu akzeptieren. Es kann etwa sein, dass die Person keine Konfrontation der/des Gewalttätigen will, um ein Outing zu vermeiden. Geduld und Mitgefühl sind vorrangig, versichern Sie der Betroffenen Verschwiegenheit über das Geschehene.

Unterstützen Sie LGBTIQ, selbst wenn sie keine Übergriffe in der Unterbringung erleben, bei der Kontaktaufnahme mit der LGBTIQ-Community. Für viele bietet diese eine erste, sichere Gelegenheit unter Gleichgesinnten, die oftmals über Jahrzehnte dauernde Isolation zu überwinden. Nicht mit der eigenen Diskriminierungserfahrung allein zu sein, trägt massiv zur Erlangung, Erhaltung psychischer Gesundheit bei.

Ein erster, einfacher Schritt: Setzen Sie Zeichen und hängen Sie in Ihren Einrichtungen Plakate zum Thema LGBTIQ auf, besorgen Sie mehrsprachige Folder zum Thema und signalisieren Sie, dass Angehörige dieser sozialen Gruppe sicher mit Ihnen über ihre Anliegen und Sorgen sprechen können.



Foto: Martin Valentin Fuchs

Im Folgenden sind Anregungen zur Vorbeugung und Hilfe (Primär- und Sekundärprävention) im Fall von geschlechtsbasierter Gewalt sowie zur Dokumentation aus verschiedenen Richtlinien zusammengefasst und für die Betreuung von Geflüchteten/Schutzsuchenden adaptiert. Dieser Abschnitt mit den Empfehlungen für die Praxis basiert auf verschiedenen Richtlinien bzw. Leitfäden von professionellen Einrichtungen zur Gewaltprävention³⁷. Der aus der Arbeit der Flüchtlingsbetreuung heraus entwickelte Praxisleitfaden (vorliegender Abschnitt) ist als Unterstützung für den Alltag in Unterkünften und Beratungen sowie zur Entwicklung von Standards und Leitbildern in Bezug auf Gleichstellung und Gewaltprävention gedacht.

„Geschlechtsspezifische Gewalt hat nicht nur verheerende Auswirkungen auf das Leben der betroffenen Frauen und Mädchen, die die Mehrzahl der Opfer/Überlebenden bilden, sondern behindert auch die Entwicklung der Männer und Jungen. Eine Gesellschaft, die frei ist von geschlechtsspezifischer Gewalt und Benachteiligung, ist insgesamt stärker.“

(UNHCR 2003)

³⁷ Die Zusammenstellung von Birgit Wolf basiert auf: (1) UNHCR Richtlinie von 2003 „Vorbeugung und Reaktion bzgl. sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Flüchtlinge, RückkehrerInnen und Binnenvertriebene“; (2) UNHCR Infoblatt von 2016 „Prävention von und Reaktion bei sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in organisierten Quartieren für Asylsuchende“; (3) Trainingshandbuch „Geschlechtsbasierte Gewalt“ für medizinische Fachkräfte entwickelt und 2015 herausgegeben vom Verein AÖF im Rahmen des Projekts Implement für spezialisierte Unterstützung für Opfer von Gewalt im Gesundheitssystem Europas; (4) Leitfaden für gewaltfreie sozial-pädagogische Einrichtungen des BMWFJ, Leitfaden für Krankenhaus und medizinische Praxis Wien des BMWFJ (Hg.) von 2010 „Gesundheitliche Versorgung gewaltbetroffener Frauen“.

Anzeichen und Erkennen verschiedener Gewaltformen

Gewalt an Frauen/in der Familie und patriarchale Geschlechterrollenbilder stellen eine latente Problematik dar, der teilweise langjährige und anhaltende Misshandlungen von Frauen und ihren Kindern im Herkunftsland vorausgehen. Ähnlich blicken auch LGBTIQ-Geflüchtete oft auf langjährige psychische und physische Misshandlungen zurück.

Direkte physische Übergriffe in Quartieren sind oft schwer zu beobachten oder nachzuweisen. Psychische Gewalt kann jedoch gut durch (muttersprachliche) BetreuerInnen wahrgenommen werden, durch die Art und Weise, was und wie der Ehemann/Vater/Sohn mit den Frauen und Kindern spricht. Die im Folgendem angeführten Symptome und Auffälligkeiten³⁸ können Indizien von aktueller oder zurückliegender Gewalt sein, müssen aber nicht in jedem Fall mit geschlechtsbasierter, häuslicher Gewalt begründet sein. Je mehr Anzeichen beobachtbar sind bzw. zutreffen, desto höher ist allerdings die Wahrscheinlichkeit einer Gewalttat/Gewaltbeziehung.

Anzeichen geschlechtsbasierter Gewalt

- Betroffene Person wirkt ängstlich, verschüchtert, meidet Blickkontakt
- Auffällige Veränderung im Auftreten bzw. Verhalten gegenüber Dritten. (z.B. Eine „offene“ Person, die bislang viel gesprochen hat „verstummt“)
- Betroffene Person kommt oft nicht zu den Essenszeiten in den Speisesaal
- Mögliches Verbot, an Aktivitäten, Maßnahmen teilzunehmen, Termine alleine wahrzunehmen ist unmöglich
- Mögliches Verbot, Zimmer zu verlassen oder mit anderen zu sprechen
- Zerren am Arm, die Frau muss immer hinter dem Mann (Partner/Vater/Sohn/Bruder) gehen und darf nicht mit anderen sprechen
- Schwierigkeiten mit Betreuung der Kinder bis zur Vernachlässigung sowie physischer und psychischer Gewalt an Kindern
- Betroffene Person versucht Verletzungen zu verdecken oder herunterzuspielen
- Erklärungen zum Entstehen der Verletzung stimmen nicht mit Art und Lage der Verletzung überein. Erklärungen sind lückenhaft und/oder widersprüchlich
- Der begleitende Partner/Vater/Sohn/Bruder ist verletzt, insbesondere an den Händen oder im Gesicht.
- Verschleppte Termine, unerklärlicher Zeitraum zwischen Verletzung und dem Aufsuchen medizinischer Hilfe
- Wiederholte Arztbesuche wegen verschiedenartiger multipler Beschwerden
- Besuch von Notfallambulanzen und Unfallstationen erfolgt nachts, am Wochenende bzw. außerhalb der Öffnungszeiten von Arztpraxen

DAVON als Red Flags bezeichnete deutliche Warnsignale³⁹

- Chronische Beschwerden, die keine offensichtlichen physische Ursachen haben
- Verletzungen, die nicht mit der Erklärung ihres Entstehens übereinstimmen
- verschiedene Verletzungen in unterschiedlichen Heilungsstadien
- Partner, der übermäßig aufmerksam ist, kontrolliert und sich weigert, von der Seite der Frau/Mutter zu weichen
- physische Verletzungen während der Schwangerschaft
- spätes Beginnen der Schwangerschaftsvorsorge
- häufige Fehlgeburten
- häufige Suizidversuche und -gedanken
- Verzögerung zwischen Zeitpunkt der Verletzung und Aufsuchen der Behandlung
- chronische reizbare Darmstörungen und chronische Beckenschmerzen

Psychische & psychosomatische Beschwerdebilder

- Angst, Panikattacken, Verfolgungsängste
- übermäßige Reizbarkeit, Schreckhaftigkeit
- Unruhezustände, Nervosität
- Schlaflosigkeit, Alpträume
- Verzweiflung, Resignation, Niedergeschlagenheit
- Ohnmachtsgefühle, Machtlosigkeit
- Erinnerungslücken

Weitere psychische und psychosomatische Symptome:

- Depression
- posttraumatische Belastungsstörungen (PTBS)
- selbstverletzendes Verhalten
- Substanzmissbrauch
- Suizidgedanken, Suizidversuche

³⁸ Auflistungen basieren großteils auf: BMWFJ (Hg.): Gesundheitliche Versorgung gewaltbetroffener Frauen. Ein Leitfaden für Krankenhaus und medizinische Praxis Wien, 2010

³⁹ Hagemann-White C, Bohne S: Versorgungsbedarf und Anforderungen im Gesundheitswesen im Problembereich Gewalt gegen Frauen. Düsseldorf: BMFSFJ, 2003

Erkennen von sexualisierter Gewalt

Anzeichen im Bereich Gynäkologie & Geburtshilfe

Gynäkologische Leiden sind bei misshandelten Frauen um ein Vielfaches wahrscheinlicher als bei Frauen ohne Gewalterfahrung. Besonders belastet sind Frauen, die physischer und sexualisierter Gewalt ausgesetzt sind. Anzeichen können sein:

- Schmerzen bei vaginaler Untersuchung
- Verletzungen von Brust-, Genitalbereich, Unterleib
- diffuse Unterleibs- und Bauchbeschwerden ohne organische Ursache
- vaginale, anale Entzündungen
- starke Blutungen, Zyklusstörungen
- sexuelle Probleme, Infertilität

Schwangerschaft erhöht meistens die Gefahr der Gewalttätigkeit durch den Gewalttäter, mögliche Anzeichen sind:

- Schwangerschaftskomplikationen
- Früh-, Fehl- oder Totgeburten
- Blutungen im ersten und zweiten Trimester der Schwangerschaft
- geringes Geburtsgewicht des Säuglings
- Alkohol- und Tabakkonsum während der Schwangerschaft
- verspätete oder gar keine Schwangerschaftsvorsorgeuntersuchung

Wie nach geschlechtsbasierter Gewalt fragen⁴⁰

- Fragen Sie aktiv nach, ob Gewalt angewendet wurde.
- Sichern Sie Vertraulichkeit zu.
- Stellen Sie Blickkontakt her und achten Sie auf die Körpersprache.
- Äußern Sie sich mitfühlend, vermeiden Sie passives Zuhören.
- Zeigen Sie, dass Sie unvoreingenommen und hilfsbereit sind.
- Bekräftigen Sie, dass geschlechtsbasierte Gewalt nicht hinnehmbar ist.
- Haben Sie Geduld und setzen Sie die Betroffene/Klientin nicht unter Druck, sich Ihnen anzuvertrauen.
- Weisen Sie darauf hin, dass es Möglichkeiten und Hilfen gibt.
- Fühlt sich die Patientin in Anwesenheit des Dolmetschers/der Dolmetscherin wohl?

In dem Zusammenhang ist auch im Blick zu behalten, wie vielen Formen der Gewalt im Verlauf der Lebensabschnitte die Betroffenen bereits ausgesetzt sind/waren. Achten Sie insbesondere darauf, ob geschlechtsbasierte/sexualisierte Gewalt bereits im Herkunftsland, in der Kindheit, während des Fluchtgeschehen und im Ankunftsland vorfiel.⁴¹

Fragen zur Einschätzung der Gefährlichkeit⁴²

- Ist der Misshandler zunehmend gewalttätiger, brutaler oder gefährlicher geworden?
- Hat er Sie jemals so verletzt, dass Sie medizinische Hilfe benötigten?
- Hat er Sie jemals gewürgt?
- Hat er jemals ein Haustier verletzt oder getötet?
- Hat er Sie jemals gedroht, Sie umzubringen?
- Hat er Sie sexuell missbraucht?
- Hat er jemals eine Waffe gegen Sie gerichtet oder damit gedroht? Wenn ja, welche?
- Ist er besitzergreifend oder extrem eifersüchtig und überwacht und kontrolliert Sie?
- Hat sich die Häufigkeit seiner Angriffe auf Sie erhöht?
- Hat er jemals gedroht, Selbstmord zu begehen oder einen Selbstmordversuch unternommen?
- Hat er Sie jemals während einer Schwangerschaft attackiert?
- Haben Sie sich in den letzten 12 Monaten vom Misshandler getrennt oder es versucht?
- Haben Sie in den letzten 12 Monaten versucht, Hilfe zu holen oder bekommen? (Unterkunft, Polizei, Beratungsstelle, Frauenhaus etc.)
- Werden Sie vom Misshandler isoliert und daran gehindert, Hilfe zu holen? (Telefon, Auto, Familie, FreundInnen etc.)
- War der Misshandler in den letzten 12 Monaten ungewöhnlichen Stress-Situationen ausgesetzt? (Verlust des Arbeitsplatzes, Todesfall, finanzielle Krise etc.)
- Trinkt der Misshandler exzessiv Alkohol/hat er ein Alkohol- oder anderes Suchtproblem?
- War er jemals auf Alkohol-/Drogenentzug?
- Besitzt, trägt oder hat der Misshandler sonst Zugang zu einer Waffe? Wenn ja, zu welcher?
- Glauben Sie, dass er Sie ernstlich verletzen oder töten könnte?
- Haben Sie den Misshandler bisher in irgendeiner Form geschont oder zu schützen versucht? (Versuch, die Aussage vor der Polizei zu ändern oder zurückzuziehen, Kautionszahlung etc.)
- Wurde der Misshandler, soweit Sie es wissen, als Kind von einem Familienmitglied missbraucht?
- Wurde er, soweit Sie es wissen, Zeuge von körperlichen Misshandlungen an seiner Mutter?
- Zeigte der Misshandler Reue oder Trauer über den Vorfall?
- Begeht der Misshandler andere strafbare Handlungen (als Gewalttaten)?
- Hat er andere Personen misshandelt (keine Familienmitglieder)?
- Nimmt der Misshandler Drogen? („street drugs“ wie Speed, Kokain, Steroide, Crack etc.)

Je mehr Fragen mit „ja“ beantwortet werden, umso höher ist die Gefährlichkeit eines Gewalttäters einzustufen.

⁴⁰ AÖF – Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (2015). Trainingshandbuch "Geschlechtsbasierte Gewalt" für medizinische Fachkräfte, Projekt Implement – Spezialisierte Unterstützung für Opfer von Gewalt im Gesundheitssystem Europas.

⁴¹ Details dazu sind ausführlich in der UNHCR RICHTLINIE (2003) Sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt gegen Flüchtlinge, RückkehrerInnen und Binnenvertriebene nachzulesen. (Downloadadresse siehe Abschnitt Wichtige Adressen und Links)

⁴² Verein AÖF – Informationsblätter, erstellt nach dem DAIP (Domestic Abuse Intervention Program, Duluth USA)

Früherkennung von Gewalt an Kindern⁴³

Verhaltensauffälligkeiten beim Kind

- mangelnde Pflege (z.B. Windeldermatitis, Kopfschorf)
- Mangelernährung, Gedeihstörung, Entwicklungsrückstand, Minderwuchs
- altersunspezifische Verletzungen (Knochenbrüche bei Säuglingen)
- Mehrfachverletzungen, Verletzungen unterschiedlichen Entstehungsalters
- geformte Verletzungen (Doppelkonturen, Abdruck des Tatwerkzeuges)
- untypische Lokalisation für unfallbedingte Verletzungen (Gesäß, Rücken, Hals, isolierte Gesichts- und Kopfverletzungen)
- plötzliche nicht nachvollziehbare Verhaltensänderung trotz gewohntem Umfeld
- Angst vor körperlicher Berührung
- aggressives Verhalten im Spiel, wobei Aggressionsobjekt nahe Bezugspersonen (Eltern) sind
- Erzählungen, dass andere Familienmitglieder misshandelt werden
- Scheu vor Entkleidung im Kindergarten- und Volksschulalter
- zufällig entdeckte Verletzungen

Vom Kind angegebene Beschwerden

- plötzlicher Hörverlust, Ohrensausen (Hinweis auf ein zerrissenes Trommelfell)
- Schonhaltung (nach Prellungen und Knochentraumen)
- Appetitmangel, Gewichtsabnahme
- Brennen beim Urinieren, Schmerzen beim Stuhlgang und Stuhlverhalten (z.B. sexueller Missbrauch)
- Ängste vor Erziehungsberechtigten (z.B. vor Bestrafung, vor dem Nachhause gehen, vor dem Verlassen werden)
- vermehrtes, unangemessenes Bedürfnis nach körperlicher Nähe

Sichtbare Verletzungen und Hinweise beim Kind

- Blutunterlaufung oder Striemen, Hand- und Fingerabdrücke
- Verletzungen an den Lippen und in der Mundhöhle
- blaues Auge, punktförmige Blutaustritte im Bereich der Augenbindehäute und in der oberen Gesichtspartie
- Hautabschürfungen und Blutunterlaufungen im Halsbereich (Würge- und Strangulationsmarken), Bissverletzungen
- Abwehrverletzungen an der Innenseite der Ober- und Unterarme beim Versuch, das Gesicht vor Schlägen zu schützen
- flächenförmige Blutunterlaufungen und Schürfungen, vor allem im Gesäßbereich
- Fesselungsspuren (im Bereich von Hand- und Fußgelenken)
- Mehrfachverletzungen, die durch eine einzige Gewalteinwirkung (Sturz) nicht erklärbar sind
- ausgerissene Haarbüscheln
- Verbrennungen und Verbrühungen, deren Art und Lokalisation im Widerspruch zum geschilderten Unfallhergang stehen
- Brandwunden und Narben (z.B. von Zigaretten)
- Unterkühlung
- blutige Verschmutzungen der Unterwäsche, insbesondere der Unterhose und/oder blutiger Harn (z.B. sexueller Missbrauch)

Männer als Opfer von Gewalt und als Gewalttäter⁴⁴

Der männliche Umgang mit Gewalterfahrung basiert zumeist auf Scham, Ohnmacht sowie auf Schweigen, Rückzug und Bagatellisierung. Es kommt zu einem krisenhaften Zustand des Selbstbildes mit der Folge von Wut, Desorientierung, Angst und dem Wunsch nach Ausgleich und Stärkung des Selbstbildes. Dieser Ausgleich wird teils durch eine konfrontative Maskulinität, durch Beweisen der eigenen Männlichkeit gesucht. Machtausübung bis hin zur Gewalt kann durchaus zu diesem Ausgleich durch beweisen der eigenen Männlichkeit gehören. Gleichzeitig entsteht eine erhöhte Sensibilität was das Erleben der eigenen Unterlegenheit betrifft. Das treibt erneut Scham, Ohnmacht, usw. und den Wunsch nach Ausgleich an. Dh. Gewaltprävention bedeutet auch Sensibilität und Unterstützung im Fall von Gewalterfahrungen der (potentiellen) Gefährder.

Für den Mann, der Gewalt gegen Frauen/Gewalt in der Familie ausübt, soll klar spürbar werden, dass dies keine Privatangelegenheit ist, sondern in der jeweiligen Einrichtung ein Kontext besteht, der allen Personen Schutz vor Gewalt gewährleistet.

Für Gewaltprävention braucht es immer auch eine machtkritische (Vormachtstellung, Privilegien) und zugleich ressourcenorientierte (Ausgleich, Stärkung) Männer- und Bubearbeit.



Foto: Martin Valentin Fuchs

⁴³ www.gewaltinfo.at

⁴⁴ Vgl. Artikel Romeo Bissutti vorne sowie zugehörige Vorträge/Workshops zu Männlichkeitsbilder und geschlechtsspezifische Gewalt an Frauen im Kontext von Flucht und Asyl.

Primärprävention in Betreuung und Unterkunft – Grundsätze zur Vorbeugung

Primärprävention bedeutet Maßnahmen zu setzen und zu unterstützen, sodass es erst gar nicht zur direkten Gewalt kommt. Das bedeutet in erster Linie Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie Bewusstseins- und Informationsarbeit zu leisten. Auch dieses Handbuch und die zugehörigen Workshops zur Schulung von Betreuungspersonal und Management zählen zur Primärprävention. Je mehr Wissen und Erfahrung im professionellen Umgang mit Gewalt vorliegt, umso besser können wir auch einen wesentlichen Beitrag zum Schutz vor geschlechtsbasierter Gewalt liefern.

Sprache und Begriffe können unsere Haltungen und das Prinzip des Empowerments unterstreichen. So ist die Verwendung des Begriffs „Opfer“ für Mitgefühl und Einfühlungsvermögen und auch in rechtlicher Hinsicht oft wichtig und notwendig, kann aber auch Machtlosigkeit oder Stigmatisierung überbetonen. Der Begriff „Überlebende“ verdeutlicht auch die Stärke, den Mut und die Willenskraft, die es braucht, um den Weg aus der Beziehungsgewalt zu schaffen. „Überlebende“ oder „Survivor“-Frauen mögen als Begriffe dramatisch anmuten, die Statistiken belegen jedoch die traurige Tatsache, dass Jahr für Jahr unzählige Beziehungsmorde verübt werden und die Zeit der Trennung meist die gefährlichste Zeit für die betroffenen Frauen ist. Gleichzeitig deutet die Bezeichnung der Betroffenen als Überlebende auch auf das Erfahrungswissen als „Überlebenswissen“ hin. Frauen entwickeln in Gewaltbeziehungen Überlebensstrategien und ihr Wissen um Gefahr und Risiken. Als Überlebende sind sie reich an Erfahrungswissen im Umgang und im Weg aus der Gewalt, das ist entsprechend wertzuschätzen und anzuerkennen. Um all diesen Überlegungen Rechnung zu tragen, ist es wichtig, die eigene Sprache situationsbezogen zu reflektieren und Begriffe entsprechend zu verwenden.^{45,46}

Gendersensible Sprache unterstützt die Verdeutlichung und Bewusstmachung des Gleichheitsgrundsatzes. Bewusste Verwendung auch der weiblichen Ansprache statt des Mitmeins von Frauen hebt Frauen und Mädchen aus der Unsichtbarkeit und unterbricht die Kette der Machtungleichheit auf symbolischer Ebene durch sprachliche Gleichbehandlung.⁴⁷

Die Vielfalt der Geschlechter, der Genderidentitäten und unterschiedlichsten Genderrollen im Handeln und in der Sprache stets mitzudenken, hilft festgeschriebene und tradierte Rollenbilder aufzubrechen und auch Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans- und Interpersonen sowie Queers (LGBTIQ) Raum zu geben.

Informations- und Bewusstseinsarbeit kann auf verschiedenste Weise stattfinden, etwa durch Workshops, Veranstaltungen, informelle Zusammenkünfte, bei denen die Idee der Gleichstellung der Geschlechter und der partnerschaftlichen Beziehungen thematisiert, sowie rechtliche Rahmen vermittelt werden. Gleiches gilt für die gewaltfreie Erziehung und das Aufgreifen spezifischer Themen, wie zum Beispiel sexualisierte Gewalt, Zwangsheirat oder Anti-Diskriminierung in Bezug auf sexuelle Orientierung. Einschlägige Einrichtungen haben dazu konkrete Angebote, wie etwa die Informationsmodule der MA 57, die Jugendanwaltschaft, Interface, der Verein Samara, Queer Base und viele andere mehr. In den von den Johannitern organisierten Flüchtlingshäusern wird eine Reihe von Aktivitäten durchgeführt, etwa Workshops zur Vorbeugung von sexualisierter Gewalt und Zwangsheirat, Infogespräche über das Gewaltschutzgesetz, Workshops für Männer und Buben zum Thema Männlichkeitsbilder und Gewaltfreiheit, Vorträge zur gewaltfreien Erziehung. **Empowerment durch Rollenvorbilder.** „Survivor“-Frauen, die ihren Weg aus der Gewalt geschafft haben, und bereit sind, darüber zu sprechen, tragen sehr authentisch zu Empowerment und Prävention bei. Ebenso haben Männer, die bereit sind, über ihre Gewalterfahrungen zu sprechen, und sich entschieden dagegen stellen, eine enorme Vorbildfunktion. Aber auch Frauen- und Männerstammtische⁴⁸ können angeregt werden, um die Gleichstellungsorientierung mit **Peers und Rolemodels**, die für ein gewaltloses, partnerschaftliches und diskriminierungsfreies Miteinander stehen, zu fördern.

Ausgelegtes Informationsmaterial und Plakate vermitteln Offenheit für das Thema geschlechtsbasierte/sexualisierte Gewalt. Mehrsprachige Folder signalisieren, dass Gewaltbetroffene LGBTIQ-Geflüchtete sicher und offen mit BetreuerInnen/BeraterInnen/SozialarbeiterInnen über ihre Anliegen und Sorgen sprechen können. Signalisiert vice versa aber auch möglichen Gefährdern/Misshandlern, dass das Bewusstsein in einer Einrichtung um das Thema geschlechtsbasierte Gewalt darauf sensibilisiert ist.

Der Grundsatz der Gleichstellung, der Anti-Diskriminierung und der Gewaltfreiheit in Erziehung und Beziehungen kann nicht oft genug angesprochen werden. Das kann in Alltagssituationen und den vielen informellen Gesprächen gelingen. Die Anti-Diskriminierungsrichtlinie eröffnet auch die Möglichkeit zur Thematisierung von sexueller Orientierung. Die Gleichbehandlungsrichtlinie und die UN-Konvention zur Beseitigung jedweder Diskriminierung der Frau (CEDAW) bieten die (gesetzlichen) Grundlagen für die Gleichstellung der Geschlechter.⁴⁹

⁴⁵ UNHCR (2003): Sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt gegen Flüchtlinge, RückkehrerInnen und Binnenvertriebene. Richtlinien zur Vorbeugung und Reaktion. Genf.

⁴⁶ Wolf, Birgit (2014): Opfer – Betroffene – Überlebende: Reflexionen zum öffentlichen und internen Diskurs über Frauen mit/von Gewalterfahrungen“. AÖF-Tagung, Wien.

⁴⁷ Siehe dazu Broschüre des BMBF für „Geschlechtergerechtes Formulieren“ [https://www.bmb.gv.at/ministerium/rs/formulieren_folder2012_7108.pdf?4e4zxz]

⁴⁸ Manchmal ist es hilfreich, dem Anliegen einen anderen Namen zu geben, um nicht Vorbehalte zu schüren und das Angebot möglichst einladend und niederschwellig zu halten.

⁴⁹ Das Gebot der Nichtdiskriminierung ist bereits in der Charta der Vereinten Nationen durch die „Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion“ benannt. Die Homepage der Gleichbehandlungsanwaltschaft bietet umfassende Information zu internationalen, europäischen und nationalen Übereinkommen und Richtlinien [<http://www.gleichbehandlungsanwaltschaft.at>]



Foto: Martin Valentin Fuchs

Willkommens- und Aufnahmegespräche in den Quartieren bieten die Möglichkeit vulnerable Personen zu identifizieren (z.B. Heiratsalter, Hintergrundinformation zum Herkunftsland, Fragen zur Gesundheit, etc.). Auch die Vermittlung der Grundsätze der Gewaltfreiheit, Anti-Diskriminierung in Bezug auf Herkunft, Geschlecht, sexueller Orientierung, Religion, etc. kann Anknüpfungspunkte liefern.

Clearings, Beratungen, Kriseninterventionen bieten immer wieder die Möglichkeiten, das Bewusstsein für die Themen der Gleichstellung und Gewaltfreiheit zu fördern und zu stärken. Dabei spielt das Achten auf den Schutz der Privatsphäre eine wesentliche Rolle, ebenso wie auf ein gutes Gesprächsklima, beides fördert die Vertrauensbasis.

Buben- und Männerarbeit mit Sensibilität gegenüber möglicher (früherer) Gewalterfahrungen von Männern sowie macht-kritischen und ressourcenorientierten Blick auf die gegenwärtige Situation, mit Einbeziehung gleichstellungsorientierter Männer als Vorbilder.

Unterstützung von Gleichstellung und Vorbeugung von Gewalt an Frauen in Flüchtlingsunterkünften

Folgende Maßnahmen können im Bereich der Betreuung und Organisation getroffen werden.

Post, die an Frauen adressiert ist, auch den Frauen direkt aus-händigen. Wenn Männer darauf beharren, diese stellvertretend entgegenzunehmen, dann entsprechend informieren, dass hier Frauen ihre Post persönlich bekommen, je nach Situation sind Hinweise auf den Gleichstellungsgrundsatz durchaus hilfreich.

Bargeldauszahlungen, Gutscheine, u.ä.: auch hier empfiehlt es sich, zum Beispiel das monatliche Taschengeld für sich selbst und ihre Kinder den Frauen direkt zu übergeben, auf Sicherheit bei Ausgabe achten.

Bei Aktivitäten nach Möglichkeit für Ausgewogenheit sorgen und Anreize für das Durchbrechen tradierter Geschlechterrollen achten, d.h. auch mal Mädchenfußball und Backen für Buben anbieten, Bildung für Frauen und Mädchen zu forcieren. Auch gleichstellungsorientierte Rollenvorbilder für Mädchen und Buben, Männer und Frauen sind eine gute Unterstützung.

Wohnbereiche räumlich entsprechend einrichten, sodass Frauen vor Übergriffen möglichst geschützt sind: getrennte und absperrbare Wohnbereiche für alleinstehende Frauen, Mütter und ihre Kinder, getrennte und absperrbare Sanitäreinrichtungen für Frauen und Männer, entsprechende Sicherheitsmaßnahmen, um die Einhaltung der Trennung zu gewährleisten, bei Sicherheitspersonal auch auf gleichgeschlechtliches Personal, sprich den Anteil von Mitarbeiterinnen achten. Weiters sind auch räumliche Vorkehrungen für Personen mit besonderen Bedürfnissen wichtig (Schwangere, Ältere, Kranke, etc.). LGBTIQ-Personen bedürfen eines besonderen Schutzes im Unterbringungsbereich, am besten auch mit Queer Base – Welcome and Support for LGBTIQ-Refugees oder anderen einschlägigen Einrichtungen Kontakt aufnehmen.

Aufenthaltsbereiche und Räume für Frauen schaffen, damit sie sich geschützt vernetzen und austauschen können, ist ebenfalls ein Faktor, der ehrliche Debatten und Empowerment um religiöse, kulturelle und traditionsbedingte Diskriminierungen anregen kann. Zudem sind Frauenräume wichtig, um aus der Isolation in den Zimmern ausbrechen zu können.

Gender und Gleichstellung, Partizipation und Einbindung der Gemeinschaft der BewohnerInnen bzw. von Betroffenen in allen Bereichen mitzudenken, wird der Komplexität und Querschnittsaufgabe von Gewaltprävention und Anti-Diskriminierung gerecht.

Sekundärprävention in Betreuung und Unterkunft – Grundsätze für adäquate Hilfestellung

Sekundärprävention sind jene unterstützenden Maßnahmen, die gesetzt werden wenn eine Person bereits von Gewalt betroffen ist.

Schutz und Sicherheit schaffen als wichtigste Aufgabe der Unterkunftsorganisation, Beratung und Betreuung. Ziel jedes Gespräches über geschlechtsbasierte Gewalttaten muss daher sein, die Betroffenen zu entlasten und ihren Schutz und ihre Sicherheit zu erhöhen.

Vertraulichkeit und Anonymität sind vorrangig, das Zusichern der Verschwiegenheit sowie das Schaffen von abgetrennten Beratungsräumen, die Wahrung der Privatsphäre, die Verschwiegenheit auch der DolmetscherInnen sorgt für ein angenehmes Gesprächsklima und eine Vertrauensbasis.

Verständnis, Wertschätzung und Geduld den Betroffenen gegenüber sind unabdingbare Voraussetzungen. Wichtig ist auch die Haltung, Gewalt als Unrecht zu verurteilen und den Opfern/Überlebenden keinerlei Mitschuld zu geben. Nur in einer ruhigen und vorurteilsfreien Atmosphäre besteht die Chance, dass sich Betroffene Frauen/Mädchen/LGBTIQ-Geflüchtete anvertrauen und so den Kreislauf von Isolation und Geheimhaltung durchbrechen.

Parteilichkeit: Wenn sich Gewaltbetroffene an BetreuerInnen/BeraterInnen wenden, gilt grundsätzlich, der Person Glauben zu schenken und Bedürfnisse, Wünsche und Grenzen zu akzeptieren. Es kann etwa sein, dass die Person keine Konfrontation mit dem Gewalttätigen will, um z. B. nicht von der Familie/Community verstoßen zu werden oder im Fall von LGBTIQ-Personen ein Outing zu vermeiden.

Gesprächsbereitschaft: Aus verschiedenen Studien ist bekannt, dass viele Frauen oft Erleichterung empfinden, wenn sie vorsichtig und gezielt befragt werden. Das Benennen und Anerkennen der Ursachen ihrer Verletzungen und Beschwerden entlastet sie. Diejenigen, die (noch) nicht bereit sind, über ihre Gewalterfahrungen von sich aus zu reden, können durch die Frage nach Gewalt zur Gesprächsbereitschaft ermutigt werden. Es ist sehr hilfreich, die Gesprächsbereitschaft wiederholt zu signalisieren.⁵⁰

Einverständnisregel und ein Handeln nur in Absprache und mit Zustimmung der Betroffenen festlegen (Ausnahmen klar kommunizieren, z.B. wenn Kinder betroffen sind; es Drohung gegen Leib und Leben der Betroffenen gibt oder die Gefährlichkeitseinschätzung des Misshandlers es erfordert, etc.).

Schutzmöglichkeiten für Frau und Kinder ausreichend und umfassend erklären, und ebenso **Sicherheitsplan** ansprechen und erstellen, dabei auch Schutz und Sicherheit der Kinder miteinbeziehen.

Transparenz auf Team-Ebene, der Blick auf Schutz, Sicherheit und Möglichkeiten des Ausstiegs aus verschiedenen Perspektiven kann sehr hilfreich sein, ebenso ein abgestimmtes und koordiniertes Vorgehen, natürlich unter Wahrung der Vertraulichkeit, ein gemeinsames Bild und Vorgehen sind unumgänglich.

Dokumentation und Berichtswesen ist bei jedem (beobachteten, gemeldeten oder vermuteten) Fall von sexualisierter/geschlechtsbasierter Gewalt unumgänglich und können später extrem wichtige Beweise zur Befreiung aus der Gewalt und für weitere rechtliche Schritte sein. Dabei sind möglichst alle Daten vollständig festzuhalten sowie sicher und vertraulich zu verwahren. (wer, wie, was genau, wann, wo, mit wem, wer war noch dabei, was ist sichtbar, hörbar, sehbar gewesen, was wurde gesprochen, welche Verletzung, wo, etc.).⁵¹

Einschaltung von Behörden: Sind Kinder direkt von Gewalt betroffen oder gibt es Drohungen von Tötung, Mord oder schwerer Körperverletzung gegen Betroffene, ist die Einschaltung der Behörden (Jugendamt bzw. Polizei) zum Schutz erforderlich. Wichtig ist, dies vorher den Betroffenen sensibel zu erklären und sich bei Unsicherheiten mit spezialisierten Einrichtungen abzusprechen (z.B. Gewaltschutzzentren, Interventionsstelle, etc.).

Gleichgeschlechtliche Beratung, Betreuung, Dolmetsch ist in dem sensiblen Themenbereich, insbesondere bei sexualisierter Gewalt unbedingt erforderlich.

Spezialisierte Beratung, psychologische und medizinische Betreuung: Zugang für ExpertInnen und spezialisierte NGOs in den Quartieren, Hinweise auf und Unterstützung durch spezialisierte Einrichtungen, Helplines, Notrufnummern und Information über Rechte als Betroffene müssen in den verschiedenen Sprachen sichergestellt sein, ebenso die Abklärung psychologischer und gesundheitlicher Folgen und entsprechende medizinische Betreuung.

Abdeckung aller Aspekte und Themen geschlechtsbasierter/sexualisierter Gewalt inkl. FGM, Zwangsheirat, etc. sowie möglicher Zielgruppen, alleinstehende Frauen und Mütter mit ihren Kindern, Familien, LGBTIQ-Geflüchtete, Einbindung von Männer- und Bubenarbeit durch spezifische Sensibilisierung, Beratung, Betreuung, ggf. opferschutzorientierte Täterarbeit.⁵²

⁵⁰ BMWFJ (Hg.): Gesundheitliche Versorgung gewaltbetroffener Frauen. Ein Leitfaden für Krankenhaus und medizinische Praxis Wien, 2010

⁵¹ Siehe unten Vorlage Dokumentationsbogen im Anhang dieses Handbuchs oder als PDF zum Downloaden auf www.johanniter.at

⁵² Opferschutzorientierte Täterarbeit ist ein Ansatz, bei dem das elementare Ziel der Schutz und die Sicherheit des Opfers von Gewalt ist.

Maßnahmenimplementierung in der Organisation: Schulungen, spezialisierte AnsprechpartnerIn bzw. Verantwortliche, Einrichten von Beschwerdemöglichkeit, Leitlinien und Checklisten ermöglichen klare Reaktionsschritte und ein umfassendes Programm in den Quartieren.

Standards für Personen, die mit Kindern arbeiten⁵³

Kinderrechte: In unserer Einrichtung werden alle MitarbeiterInnen sowie Kinder und Jugendliche und deren Angehörige mit den Rechten der Kinder gemäß UN-Kinderrechtskonvention nachweislich vertraut gemacht.

Regeln für einen gewaltfreien Umgang: In unserer Einrichtung gelten verbindliche Regeln im Umgang miteinander sowie zu Nähe und Distanz. Diese Regeln werden u.a. in den Arbeitsverträgen und Dienstanweisungen an die MitarbeiterInnen verbindlich festgehalten.

Vertrauenspersonen: In unserer Einrichtung werden eine interne Vertrauensperson (Ombudsperson) und eine externe Ansprechstelle (Kinder- und Jugendanwaltschaft des Landes und/ oder 147-Rat auf Draht) bekannt gemacht, an die sich alle in Konfliktfällen wenden können.

Mitbestimmung: Kinder und Jugendliche werden ermutigt, sich in Peer-Groups auszutauschen, um sich gegenseitig zu stärken und sich in die Gestaltung der institutionellen Umwelt einzubringen.

Transparenz: Unsere Einrichtung legt Wert auf Transparenz und kommuniziert bereits beim Aufnahmegespräch eines Kindes in altersgemäßer Form, was seine Rechte sind und wohin Kinderrechtsverletzungen gemeldet werden können.

Beschwerdemanagement: Unsere Einrichtung hat klare und deutlich kommunizierte Richtlinien für den Umgang mit Beschwerden für betroffene junge Menschen, deren Bezugspersonen und MitarbeiterInnen.

Kooperation: Unsere Einrichtung hat dafür tragfähige Kooperationsstrukturen mit externen Gewaltschutzeinrichtungen aufgebaut.

MitarbeiterInnenauswahl: Bei der Aufnahme von MitarbeiterInnen wird die Haltung zu Gewalt an Kindern thematisiert. Freiwillige MitarbeiterInnen werden aufgefordert, einen Strafregisterauszug beizubringen.

Fortbildung: Alle MitarbeiterInnen haben einen Mindestwissensstand über Gewaltprävention und gewaltfreien Umgang und nehmen regelmäßig Fortbildungen zum Thema Gewaltprävention und Intervention in Anspruch.

Qualitätsentwicklung: Unsere Einrichtung verpflichtet sich zu einer regelmäßigen partizipativen Evaluation der Umsetzung dieser Leitlinien, wenn möglich auch mit einem kritischen Blick von außen.

Mit diesem Praxisleitfaden möchten wir einen Beitrag zur Wahrung und Umsetzung dieser essentiellen Grundsätze in der Betreuung von Geflüchteten und Asylsuchenden leisten.

„Prävention von und Reaktion bei sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt (SGBV) zählen zu essentiellen Grundsätzen in der Betreuung von Flüchtlingen und Asylsuchenden. Davon umfasst ist jede angedrohte, versuchte oder ausgeführte psychische und physische Gewalt sowie jede unerwünschte sexuelle Handlung gegen Personen aufgrund des Geschlechts. Frauen und Kinder sind besonders gefährdet. Auch Minderheiten haben aufgrund z.B. ihrer Religion, ethnischen Herkunft, sexuellen Orientierung (LGBTIQ) erhöhten Schutzbedarf.“

UNHCR 2016.⁵⁴

⁵³ Text übernommen aus: BMWFJ: Leitfaden für gewaltfreie sozialpädagogische Einrichtungen

⁵⁴ Zitiert aus: UNHCR „Prävention von und Reaktion bei sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in organisierten Quartieren für Asylsuchende“, Dezember 2016, Legal Unit, Vienna International Centre.

DOKUMENTATIONSBOGEN ¹

Name der bedrohten/verletzten/geschädigten Person: _____

Geburtsdatum: (TT/MM/JJJJ) _____

Anschrift: _____

Ort des Vorfalls: _____

Ort der Untersuchung: _____

Dokumentation wird durchgeführt von: _____

Tel: _____ Datum: (TT/MM/JJJJ) _____ Uhrzeit ____:____

Im Beisein von: _____

Sprachliche Verständigung: fließend gebrochen

Übersetzung durch: _____ nicht möglich, weil: _____

Polizeiliche Anzeige bereits erfolgt? Wo _____

Datum: (TT/MM/JJJJ) _____ Uhrzeit ____:____

ANGABEN ZUM EREIGNIS

Datum des Ereignisses: (TT/MM/JJJJ) _____ Uhrzeit ca. von ____:____ bis ____:____

Örtlichkeit: Privatwohnung/-haus öffentliches Gebäude Straße/Parkplatz Park, Wald, Wiese

Fahrzeug (KFZ-Kennzeichen: _____) Sonstiges: _____

Adresse: _____

Darstellung des Sachverhaltes, Art der Gewaltanwendung/Gewalteinwirkung, subjektive Beschwerden:

Möglichst genaue Beschreibung, keine Suggestivfragen stellen!

Handelt es sich um einen Wiederholungsfall? K. A. Nein Ja

Wurden Tatmittel (Werkzeug, Waffen) eingesetzt? K. A. Nein Ja, welche? _____

Sind diese sichergestellt? Nein Ja

Hat das Opfer Widerstand geleistet? K. A. Nein Ja, wie? _____

Hat Opfer den/die Verursacher/in gekratzt? K. A. Nein Ja, wo? _____

Ist die Kleidung beschädigt oder verunreinigt? K. A. Nein Ja, wie? _____

(Wenn ja, Kleidungsstücke einzeln in Papiersäcke verpacken und sicherstellen.)

ANAMNESE UND VERLETZUNGSDOKUMENTATION

Körpergröße/Gewicht: _____cm / _____kg Rechtshänder/in Linkshänder/in

Bewusstsein: Klar Leicht beeinträchtigt Deutlich beeinträchtigt

Orientierung: Normal Desorientiert Zeitlich Örtlich

Zur Person Situativ Verhalten, Stimmung (z.B.: unauffällig, nervös, aggressiv, depressiv): _____

¹ Quelle: Verkürzte Form des Dokumentationsbogens von BM.I, BKA, Projekt MedPol: www.bmi.gv.at/cms/BK/praevention_neu/info_material/gewalt/files/Dokumentationsbogen.pdf

Wurden vor, während oder nach dem Vorfall Alkohol, Drogen- bzw. Medikamente eingenommen? K. A. Nein

Alkoholkonsum: ja, Art / Menge/ Zeitraum? _____

Medikamenteneinnahme: ja, wann und welche? _____

Drogeneinnahme: ja, wann und welche? _____

Könnten heimlich Drogen/Medikamente verabreicht worden sein? Unbekannt Nein Ja

Bestehen Erinnerungslücken? Unbekannt Nein Ja

Fand eine Gewalteinwirkung statt? Nein Ja, in welcher Form (z.B.: Würgen, Drosseln, Treten)? _____

Sichtbare Verletzungen am Körper: Nein Ja, welche: _____

Welche Begleitsymptome/Beschwerden waren/sind noch vorhanden?

Stauungszeichen (punktförmige Einblutungen in der Haut /Schleimhäuten des Gesichtes), wo konkret? _____

Schmerzen Wo? _____

Schluckbeschwerden Sehstörungen Schwindel Urin- und/oder Stuhlabgang Bewusstlosigkeit

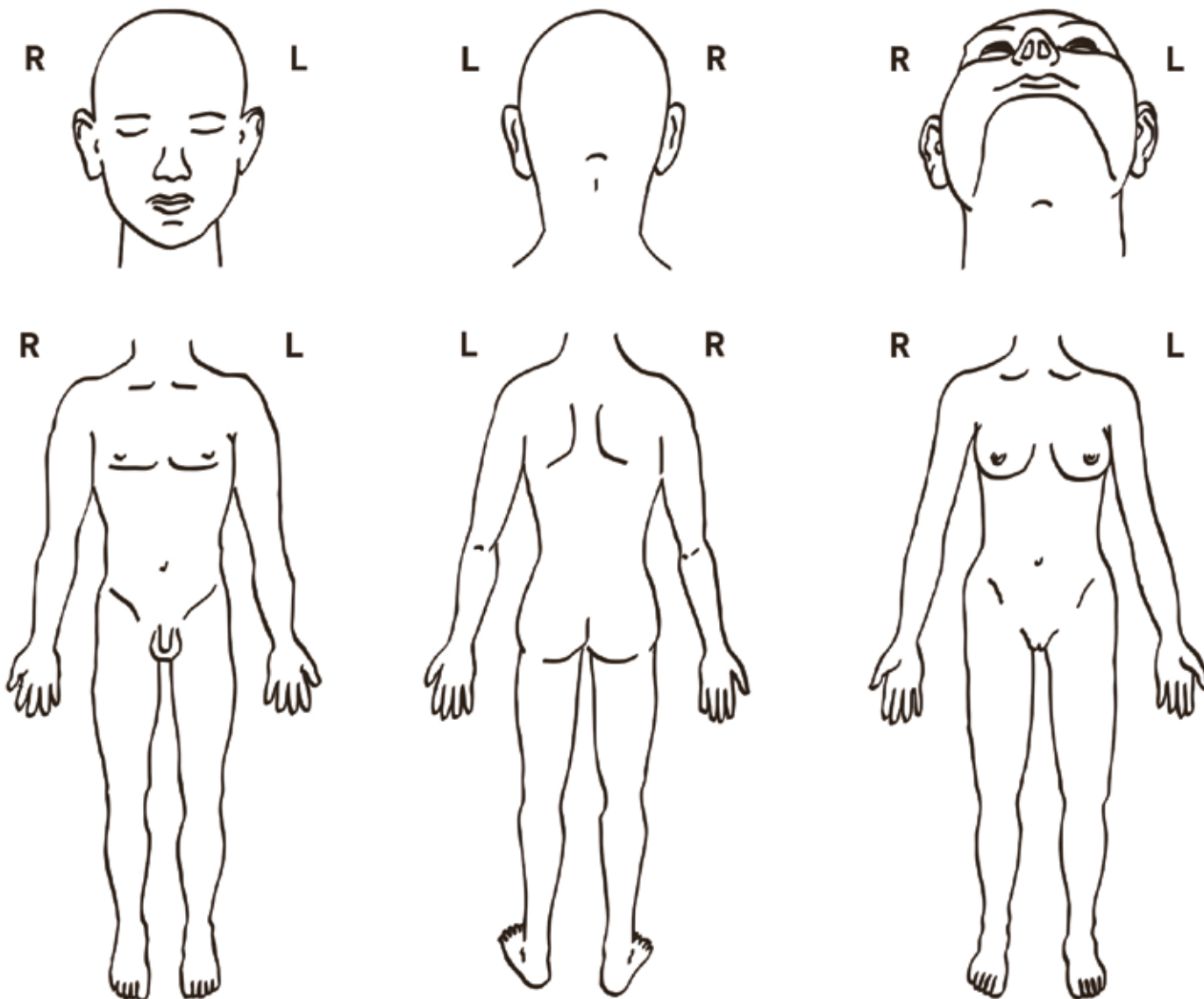
Sonstige: _____

Erkennbares Verletzungsmuster (z.B.: Doppelstriemen, Schuhsohlenabdruck) vorhanden?

Nein Ja, welches? _____

Verletzungen (Abschürfungen, Blutunterlaufungen, etc. – Nur Befunde, keine Diagnosen!) und Auffälligkeiten präzise beschreiben, in die Schemata einzeichnen und nach Möglichkeit fotografisch dokumentieren.

Fotodokumentation: ja nein



Wichtige Adressen und Links

NOTRUF – Hilfe bei Gewalt an Frauen und Kindern

- **Frauenhelpline gegen Gewalt 0800/222 555**
Die Frauenhelpline gegen Gewalt bietet an 365 Tagen im Jahr, rund um die Uhr anonyme und kostenlose Erst- und Krisenberatung für Frauen, Kinder und Jugendliche, die von Gewalt betroffen sind, sowie für ihre Angehörigen. Mehrsprachige Beratung :
Dienstag, 14 bis 19 Uhr: Bosnisch-Kroatisch-Serbisch
Mittwoch, 8 bis 14 Uhr: Rumänisch
Freitag, 8 bis 14 Uhr: Türkisch
Freitag, 14 bis 19 Uhr: Arabisch
Englisch wird von allen Beraterinnen angeboten.
frauenhelpline@aofef.at
www.frauenhelpline.at
- **Opfernotruf des Weißen Rings 0800/112 112**
Kostenfreie psychosoziale und juristische Beratung
opfernotruf@weisser-ring.at
www.opfer-notruf.at
- **Kindernotruf 0800/567 567**
office@verein-lichtblick.at
www.verein-lichtblick.at
- **Rat auf Draht 147**
(bietet auch Infos zu Kinderehe/Zwangsheirat)
rataufdraht@orf.at
rataufdraht.orf.at

Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren

Die Interventionsstellen oder Gewaltschutzzentren wurden als Begleitmaßnahme zum Gewaltschutzgesetz zur Erhöhung von Schutz und Sicherheit für Betroffene von Gewalt in der Familie und im sozialen Umfeld errichtet. Das Angebot umfasst Information und Beratung, Begleitung zu Polizei, Gericht und anderen Behörden, Hilfe bei der Durchsetzung der Rechte von Betroffenen sowie psychosoziale und juristische Prozessbegleitung.

- **Kontaktdaten zu allen österreichischen Interventionsstellen / Gewaltschutzzentren:**
www.gewaltschutzzentrum.at und
www.aofef.at/index.php/gewaltschutzzentren

Frauenhäuser

- **Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (AÖF)**
Alle Kontaktdaten zu den österreichischen Frauenhäusern, Beratungsstellen, Notrufen, Gewaltschutzzentren, etc.
01/544 80 20
informationsstelle@aofef.at
www.aofef.at, www.aofef.at/index.php/frauenhaeuser2

Regionale Beratungsstellen für Frauen

- **Netzwerk österreichischer Frauen- und Mädchenberatungsstellen**
Übersicht über die Beratungsstellen
01/595 37 60
netzwerk.ibk@netzwerk-frauenberatung.at
www.netzwerk-frauenberatung.at

Beratungsstellen für Migrantinnen

Für Frauen mit nicht-deutscher Muttersprache bieten Beratungsstellen für Migrantinnen Hilfe und Beratung in Gewaltsituationen sowie praktische Unterstützung bei der Arbeitssuche und bei Amts- und Behördenwegen.

Kärnten:

- **Oberkärntner Migrantinnenberatung:**
04762/61 386-12 oder mobil: 0660/54 47 183
migrantinnenberatung.spittal@aon.at
www.frauenhilfe-spittal.at/migrantinnenberatung.html

Niederösterreich:

- **Migrantinnenberatung – Haus der Frau St. Pölten:**
02742/366514
migrantinnenberatung@pgv.at
www.frauenhaus-stpoelten.at/index.php/migrantinnenberatung/beratung-und-hilfe/

Oberösterreich:

- **MAIZ – Autonomes Integrationszentrum für Migrantinnen:**
0732/77 60 70
beratung@maiz.at
www.maiz.at

Wien:

- **Frauenberatung – Beratungsstelle des Vereins Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen:**
01/982 33 08
migrantin@migrant.at
www.migrant.at
- **LEFÖ – Beratung, Bildung und Begleitung für Migrantinnen:**
01/581 18 81
office@lefoe.at
www.lefoe.at
- **Miteinander Lernen – Birlikte Ögrenelim:**
01/49 31 608
birlikte@miteinlernen.at
www.miteinlernen.at
- **Orient Express – Bildungs-, Beratungs- und Kulturinitiative für Frauen:**
01/728 97 25
office@orientexpress-wien.com
www.orientexpress-wien.com

- **Peregrina – Bildungs-, Beratungs- und Therapiezentrum für ImmigrantInnen:**
01/408 33 52
information@peregrina.at
www.peregrina.at

Beratungsstelle für Betroffene des Frauenhandels

IBF – Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels.

01/796 92 98

ibf@lefoe.at

www.lefoe.at/index.php/ibf.html

Beratung/Notwohnung für Bedrohte oder Betroffene von Zwangsheirat

- **Verein Orient Express** - Notwohnung für von Zwangsheirat bedrohte oder betroffene Mädchen und jungen Frauen, Krisenunterbringung, Betreuung, Beratung und Begleitung.
01/728 97 25
office@orientexpress-wien.com
www.orientexpress-wien.com

Beratungsstellen für Betroffene von Genitalverstümmelung (FGM)

- **Bright Future – Beratungsstelle für Frauengesundheit und FGM:**
01/319 26 93
afrikanisc-frauenorganisation@chello.at
www.african-women.org
- **FEM Süd – Frauengesundheitszentrum im Kaiser Franz Josef Spital Wien:**
01/60 191 5201
femsued.post@wienkav.at
www.fem.at
Kontakt: Bakk.^a Umyma El-Jelede, zuständig für das Projekt „Gesundheitsberatung für afrikanische und arabische Frauen/für von FGM – weiblicher Genitalbeschneidung – betroffene Frauen“ (umyama.eljelede@wienkav.at)
- **Orient Express – Bildungs-, Beratungs- und Kulturinitiative für Frauen:**
01/728 97 25
office@orientexpress-wien.com
www.orientexpress-wien.com

Beratungsstellen für Betroffene von sexualisierter Gewalt

- **Bundesverband der Autonomen Frauennotrufe Österreichs (BAFÖ)**
www.frauennotrufe.at

Oberösterreich:

- **afz Autonomes Frauenzentrum – Frauennotruf Linz:**
0732/60 22 00
hallo@frauenzentrum.at
www.frauenzentrum.at

Salzburg:

- **Frauennotruf Salzburg:**
0662/88 11 00
beratungsstelle@frauennotruf-salzburg.at
www.frauennotruf-salzburg.at

Steiermark:

- **Verein Tara – Frauennotruf Graz:**
0316/31 80 77
office@taraweb.at
www.taraweb.at

Tirol:

- **Frauen gegen VerGEWALTigung – Frauennotruf Innsbruck:**
0512/57 44 16
office@frauen-gegen-vergewaltigung.at
www.frauen-gegen-vergewaltigung.at

Wien:

- **NotrufBeratung für vergewaltigte Frauen und Mädchen:**
01/523 22 22
notruf@frauenberatung.at
www.frauenberatung.at
- **Beratungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen und junge Frauen:**
01/587 10 89
maedchenberatung@aon.at
www.maedchenberatung.at
- **TAMAR – Beratungsstelle für misshandelte und sexuell missbrauchte Frauen und Mädchen:**
01/33 40 437
beratungsstelle@tamar.at
www.tamar.at
- **Verein Selbstlaut:**
01/810 90 31
office@selbstlaut.org
www.selbstlaut.org

Einrichtungen, Services, Informationen

- Kinder- und Jugendanwaltschaften in allen Bundesländern
www.kija.at
- Kinderschutzzentren: Kontaktdaten zu allen Kinderschutzzentren in Österreich
www.oe-kinderschutzzentren.at
- Kinderwebsite Informationen über häusliche Gewalt und Hilfeeinrichtungen speziell für Kinder und Jugendliche,
www.gewalt-ist-nie-ok.at
- Frauengesundheitszentren in allen Bundesländern
www.fgz.co.at

- Überblick zu Organisationen, die Hilfe und Beratung im Bereich Gewalt an Frauen anbieten:
www.gewaltinfo.at
- Help-Chat – Onlineberatung:
www.haltdergewalt.at/
- fem:HELP-App:
www.bmb.gv.at/frauen/services/fem_help_app.html

DOWNLOADS und LITERATUR

- UNHCR RICHTLINIE (2003) Sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt gegen Flüchtlinge, RückkehrerInnen und Binnenvertriebene. Richtlinien zur Vorbeugung und Reaktion
www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=4fcd4eb2
- Broschüre „Gewalt gegen Frauen“. Das Gewaltschutzgesetz. Gewerkschaft PRO-GE (Die Produktionsgewerkschaft) in Kooperation mit der Polizei
www.bmi.gv.at/cms/bk/praevention_neu/info_material/files/broschuere_pro_ge.pdf
- BMWFJ (Hg.): Gesundheitliche Versorgung gewaltbetroffener Frauen. Ein Leitfaden für Krankenhaus und medizinische Praxis Wien, 2010
http://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/bmwfj_gesundheitliche_versorgung_gewaltbetroffener_frauen.pdf

Hilfreich für Dokumentation

- Dokumentationsbogen des Projektes MedPol des BM: I und Bundeskriminalamts
www.bmi.gv.at/cms/BK/praevention_neu/info_material/gewalt/files/Dokumentationsbogen.pdf
- Gewaltschutzbroschüre – Gesetze zum Schutz vor Gewalt in Österreich in verschiedenen Sprachen:
www.aoef.at/index.php/infomaterial-zum-downloaden/gewaltschutzfolder
- BMBF – Publikation -Tradition und Gewalt an Frauen Zwangsheirat.
www.bmgf.gv.at/cms/home/attachments/9/9/2/CH1553/CMS1481105369959/tradition_und_gewalt_zwangsheirat_stand_20112015.pdf
- Studie: So fern und doch so nah – Traditionsbedingte Gewalt an Frauen (2008)
www.bmgf.gv.at/cms/home/attachments/9/9/2/CH1553/CMS1481105369959/studietgf2008.pdf
- BMWFJ: Leitfaden für gewaltfreie sozial-/pädagogische Einrichtungen
www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/betroffene/Leitfadenfuer-gewaltfreieEinrichtungen.pdf

- Informationen über Aktivitäten, Gesetzeslage, Kontaktadressen zu Frauenhäusern und anderen Hilfsorganisationen in Österreich, sowie Links und Downloadbereich zum Thema Gewalt an Frauen /Gewaltprävention:
www.aoef.at
- LEFÖ: Qualitätsstandards einer Gefahrenanalyse, sicheren Rückkehr und Reintegration von Betroffenen des Frauenhandels
http://www.lefoe.at/tl_files/lefoe/Lefoe_RueckkehrFrauenhandel_D.pdf
- LEFÖ: Erkennung von Betroffenen im Asylverfahren
www.lefoe.at/tl_files/lefoe/IBEMA-Brosch%20re_Menschenhandel_26112014.pdf
- Qualitätsbroschüre der autonomen österreichischen Frauenhäuser (Veröffentlichung der überarbeiteten Neuauflage für 2017 geplant)
www.aoef.at/index.php/infomaterial-zum-downloaden/qualitaetsbroschuere-der-aoef
- Materialien der Kampagne „GewaltFREI leben“
www.gewaltfreileben.at/de/material

Hilfreich für PR

- GewaltFREI leben – Medienwerkstatt: Publikation „Verantwortungsvolle Berichterstattung für ein gewaltfreies Leben“
www.gewaltfreileben.at/de/material/infopackage

Zum Projekt

Johanniter Initiative Gemeinsam Gewaltfrei

Die Johanniter Initiative Gemeinsam Gewaltfrei entstand aus der Praxis und Erfahrung in organisierten Flüchtlingsunterkünften und aus einem Mangel und zugleich massiven Bedarf an Handlungsleitlinien im Umgang mit der multi-faktoriellen Problematik geschlechtsbasierter Gewalt.

Wir haben wahrgenommen, dass im Betreuungsalltag von AsylwerberInnen sowohl in den organisierten Unterkünften als auch in der Zusammenarbeit mit mobiler Beratung nachhaltigere Maßnahmen gebraucht werden, um Genderrollenverhalten und Männlichkeitsbilder, die geschlechtsbasierte Gewalt dulden bzw. nicht ausschließen, zu überwinden. Zudem bedarf es eines selbstkritischen Blicks, um auch eigenen, strukturellen, diskursiven oder symbolischen Defiziten in Rollenzuschreibungen und fehlender Gleichstellung entsprechend zu begegnen. Darüber hinaus benötigen wir in der Flüchtlingsbetreuung die Implementierung entsprechender Modi Operandi, um dem vielschichtigen Problem der Gewalt gegen Frauen / Gewalt in der Familie adäquat und professionell zu begegnen. Die hier vorliegende Handreichung und verstärkte Sensibilisierung der MitarbeiterInnen wie auch der BewohnerInnen sind ein erstes Paket, finanziert aus Fördergeldern der MA 57, das auch 2017 mit weiteren Maßnahmen fortgesetzt wird.

Leitung Flüchtlingshilfe: Roman Groiss, Rettungssanitäter und Leiter der Einsatzdienste und Flüchtlingshilfe, baute ab 2015 vier Flüchtlingseinrichtungen sowie eine Notschlafstelle für Obdachlose auf und ist für die Schulung von MitarbeiterInnen verantwortlich.

Projektleitung und Koordination: Dr.ⁱⁿ Birgit Wolf, seit 2005 in Forschung und Projekten zur Geschlechtergleichstellung und Anti-Gewaltforschung (national und EU), promovierte Sozialwissenschaftlerin (Dr.phil), UPEACE Certificate "Trafficking in Persons", at Human Rights Center, University for Peace – United Nations, Vorstandsmitglied im Verein Autonome Österr. Frauenhäuser sowie im Frauenhaus Amstetten, aktive Flüchtlingshilfe an den EU-Außengrenzen (Ungarn, Kroatien, Slowenien, Lesbos) im Herbst 2015, u.a. mit IHA InterEuropean Human Aid Association, Leitung der Sozialarbeit im Johanniter-Flüchtlingsquartier Währing, seit Juni 2016 Projektkoordination und Sozialbetreuung/-beratung in der Johanniter-Unterkunft Wien-Liesing.

Kontakt:

Dr.ⁱⁿ Birgit Wolf, +43 676 83112 846, birgit.wolf@johanniter.at; www.johanniter.at/fluechtlingshilfe

www.facebook.com/johanniterfluechtlingshilfe



Autorinnen und Autoren

Mag.^a Mithra Ansari ist seit Februar 2016 als muttersprachliche Sozialbetreuerin in der Johanniter-Flüchtlingshilfe tätig. Sie arbeitet als Dolmetsch bei Hemayat und im Bereich Transkulturalität.

Manar Azrag ist ausgebildete Juristin, arbeitet seit Mai 2016 hauptamtlich in der Johanniter-Flüchtlingshilfe in der muttersprachlichen Sozialbetreuung und Beratung, und war in der juristischen und sozialen Beratung tätig.

Mag. Romeo Bissuti ist im Bereich der Gewaltpräventionsarbeit tätig, er studierte Psychologie in Wien, absolvierte die Ausbildungen zum klinischen und Gesundheitspsychologen sowie zum Psychotherapeuten (Verhaltenstherapie). Er ist aktuell Leiter des Männergesundheitszentrums MEN, Obmann der White Ribbon Österreich Kampagne, freier Mitarbeiter in der Wiener Männerberatung sowie freier Fortbildner zu Männerthemen.

Tamar Çitak ist seit 1998 Sozialarbeiterin und Beraterin in der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie, ihr Fokus liegt bei Migrantinnen mit Gewalterfahrungen, sie blickt auf eine langjährige Tätigkeit als Obfrau und Vorsitzende im Verein Orient Express zurück und wurde 2007 im Bereich „Gewaltschutz“ mit dem Wiener Frauenpreis ausgezeichnet.

Dr.ⁱⁿ Marty Huber ist Mitbegründerin von Queer Base. Queer Base – Welcome and Support for LGBTIQ Refugees ist eine Organisation von Menschen mit und ohne Fluchterfahrung in Wien, die geflüchtete Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans- und Interpersonen bei ihrem Asylverfahren und danach unterstützt. Wir organisieren Wohnraum für LGBTIQ-Geflüchtete, helfen mit spezifischer Rechtsberatung und bieten Unterstützung in Coming Out und dem Ankommen in der Wiener LGBTIQ Community. <http://queerbase.at>

Mag.^a Martina Stöffelbauer hat Soziologie mit dem Fokus auf Kriminalsoziologie studiert und war im polizeilichen Exekutivdienst in Wien tätig. Seit 2009 arbeitet sie im Bundeskriminalamt und hatte dort unter anderem die Leitung des Projektes MedPol inne, gegenwärtig ist sie mit der stv. Leitung des Büros für Kriminalprävention und Opferhilfe im Bundeskriminalamt – Bundesministerium für Inneres – betraut.

Dr.ⁱⁿ Birgit Wolf ist in der Sozialbetreuung und Projektkoordination der Johanniter tätig. Sie hatte gemeinsam mit Brigitte Geiger die Redaktion des Leitfadens „**Verantwortungsvolle Berichterstattung für ein gewaltfreies Leben**“ zum Thema Gewalt an Frauen über und publiziert seit 15 Jahren zu diesem Thema.

Fotografie

Martin Valentin Fuchs ist freischaffender Fotograf aus Wien mit dem Schwerpunkt Südosteuropa. Er veröffentlichte seine Arbeiten unter anderem in Profil, taz, Wiener Zeitung und Datum. Im Dezember 2015 brachte er als Teil des Kollektivs Lost (refugeeslost.com) einen Reportage-Band zur Westbalkanroute heraus.

Natalia Hecht, Lic. ist Kunsttrainerin, arbeitet mit Fotografie und Kreativworkshops als Empowerment in der Flüchtlingshilfe, um individuellen Geschichten und Erfahrungen geflüchteter Personen einen Platz in der Gegenwart zu geben. Das Projekt „Wir im Flüchtlingshaus“ hat sie als Freiwillige im Johanniter-Quartier Wien-Währing durchgeführt.

Impressum:

Projektleitung und Chefredaktion: Birgit Wolf

AutorInnen: Manar Azrag, Mithra Ansari, Romeo Bissuti, Tamar Çitak, Marty Huber, Martina Stöffelbauer, Birgit Wolf

Herausgegeben von:

Johanniter-Unfall-Hilfe in Österreich

Flüchtlingshilfe – „Initiative Gemeinsam Gewaltfrei“

1210 Wien, Ignaz-Köck-Straße 22

DVR: 0447803, Zentrales Vereinsregister 269856203, UID: ATU16374402

Wien im Dezember 2016

„Gleichberechtigung ist kein Frauenthema – es ist die Schlüsselkategorie für jede Politik, die sich dem Wohlstand und dem Wohlbefinden der Menschen verpflichtet fühlt und damit ein Gradmesser für die Modernität eines Landes.“

Peter Jedlicka

